

ZÜSSOWER AMTSBLATT

BEKANNTMACHUNGEN UND INFORMATIONEN DES AMTES ZÜSSOW

mit der amtsangehörigen Stadt Gützkow
und den Gemeinden Bandelin, Gribow, Groß Kiesow, Groß Polzin,
Karlsburg, Klein Bünzow, Murchin, Rubkow, Schmatzin, Wrangelsburg,
Ziethen und Züssow



Jahrgang 16

Mittwoch, den 14. Oktober 2020

Nummer 10



„Amtliches Bekanntmachungsblatt“ - kostenlos

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachungen und Informationen des Amtes Züssow		Wir gratulieren	24
1. Öffnungszeiten des Amtes	2	Kitas	
2. Sprechzeiten der Amtsvorsteherin und der Bürgermeister	3	1. Kita Tausendfüßler	24
3. Erreichbarkeit der Mitarbeiter des Amtes	4	2. Kita Bummi	25
4. Öffnungszeiten der Bibliotheken	5	Kultur und Sport	
5. Sprechzeiten der Schiedsstelle des Amtes Züssow	5	1. Ein denkwürdiges Schützenfest	26
6. Sitzungstermine	5	2. Arbeitsplan Oktober der VS Ortsgruppe Lühhannsdorf	26
7. Information zur Hundehaltung	5	3. Pilzberatungsstelle Steinfurth	27
8. Beschlüsse des Amtsausschusses vom 16.09.2020	6	4. Fire heels- Line Dance e. V.	27
Bekanntmachungen und Informationen der Gemeinden		5. SG Karlsburg/Züssow	28
1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Bandelin vom 17.09.2020	6	6. Vorlesetag in der Bibliothek Gützkow	28
2. Beschlüsse der Stadtvertretung Gützkow vom 06.08.2020	6	7. Neu in der Bücherei Karlsburg	28
3. Städtebauliches Sondervermögen der Stadt Gützkow Jahresrechnung 2018	21	Kirchennachrichten	
4. Stadt Gützkow Jahresrechnung 2018	22	1. Der Kirchenbote	29
5. Beschlüsse der Gemeindevertretung Murchin vom 24.08.2020	22	2. Nachrichten der Kirchengemeinden Groß Bünzow - Schlatkow - Ziethen	31
6. Beschlüsse der Gemeindevertretung Rubkow vom 26.08.2020	22	3. Nachrichten der Kirchengemeinden Züssow - Ranzin - Zarnekow	31
7. Beschlüsse der Gemeindevertretung Schmatzin vom 02.07.2020	23	Weitere Informationen und Bekanntmachungen	
8. Beschlüsse der Gemeindevertretung Ziethen vom 11.08.2020	23	1. Ablaufplan Herbstgewässerschau nördlich der Peene 2020	33
		2. Aufruf zur Haus- und Straßensammlung 2020	34
		3. Können Drohnen wirksam in der Notfallmedizin eingesetzt werden?	34

Bekanntmachungen und Informationen des Amtes Züssow

Öffnungszeiten des Amtes Züssow

Bürgerbüros Gützkow und Züssow

Dienstag 8:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr
 Donnerstag 8:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr
 Freitag 8:00 - 12:00 Uhr

Bürgerbüro Ziethen

Dienstag 8:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr
 Donnerstag - geschlossen -
 außerhalb der Öffnungszeiten sind
 Terminvereinbarungen möglich
 Freitag 8:00 - 12:00 Uhr

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

wir möchten Sie informieren, dass die Bürgerbüros der Amtsverwaltung

Bürgerbüro Züssow, Dorfstraße 6 in 17495 Züssow,
 Bürgerbüro Gützkow, Pommersche Straße 27 in 17506 Gützkow,
 Bürgerbüro Ziethen, Dorfstraße 68 A in 17390 Ziethen

zu den bekannten Öffnungszeiten für alle Verwaltungsleistungen erreichbar sind.

Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind **nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung persönlich, ansonsten telefonisch oder per E-Mail** für Sie da.

Alle E-Mail-Adressen und Telefonnummern finden Sie im

Züssower Amtsblatt oder auf der Homepage des Amtes unter <https://www.amt-zuessow.de/Amt-Zuessow/Verwaltung/>.

Bitte beachten Sie bei einer persönlichen Vorsprache Folgendes:

- Der Einlass in die Bürgerbüros erfolgt nur nach Aufforderung.
- Innerhalb der Gebäude ist grundsätzlich eine **Mund-Nasen-Bedeckung** zu tragen und die **Abstandsregelung von 1,5 Metern zu anderen Personen** einzuhalten.
- Die **Kontakt**daten der Besucher/-innen (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer) werden erfasst.
- Besucher/ -innen **mit akuten Atemwegserkrankungen** dürfen die Gebäude **nicht** betreten, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind.
- **Zahlungen** sind nur **bargeldlos** mit EC-Karte möglich.

Wir bitten Sie um Verständnis und danken für Ihre Unterstützung.

Bleiben Sie gesund!

Jutta Dinse

Amtsvorsteherin

Sandra Jantz

Leitende Verwaltungsbeamtin

Züssow, den 01.09.2020

Sprechzeiten der Amtsvorsteherin

Name	Wochentag/Monat	Zeit	Ort
Jutta Dinse	Dienstag	16:00 - 18:00 Uhr	Rathaus in Gützkow
	Dienstag und Donnerstag	nach telefonischer Vereinbarung, Tel.: 038355 643160	Bürgerbüro in Züssow und in Ziethen

Sprechzeiten der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

Gemeinde/ Stadt	Bürgermeister	Wochentag/Monat	Zeit	Ort
Bandelin	Jana von Behren	1. Donnerstag im Monat und nach Vereinbarung Tel.: 0172 4831916,	18:00 - 19:00 Uhr	Gemeinderaum, Bandelin, Heckenweg 21 B
Gribow	Thomas Peterson	von Montag bis Freitag Tel.: 0170 5045438	09:00 - 18:00 Uhr	
Groß Kiesow	Dr. Astrid Zschiesche	nach Vereinbarung unter Tel.: 0176 43505910		
Groß Polzin	Sebastian Hornburg	1. Donnerstag im Monat oder nach telefonischer Absprache Tel.: 03836 202183	18:00 - 19:00 Uhr	Gemeinderaum in Quilow (ehemaliger Konsum)
Gützkow	Jutta Dinse	Dienstag, Tel.: 0172 3111265	16:00 - 18:00 Uhr	im Rathaus Gützkow
Karlsburg	Mathias Bartoszewski	1. und 3. Dienstag 2. und 4. Dienstag	17:00 - 18:00 Uhr 17:00 - 18:00 Uhr	Gemeindezentrum, Giesekehäger Reihe 33, Lühmannsdorf Haus der Gemeinde, Schulstr. 27 a, Karlsburg
Klein Bünzow	Karl Jürgens	1. Dienstag im Monat, Tel.: 0170 4685575	16:00 - 17:00 Uhr	Gemeindezentrum, Bahnhof 35, Klein Bünzow
Murchin	Peter Dinse	dienstags oder nach Vereinbarung Tel.: 03971 258867	17:00 - 18:00 Uhr	Gemeindebüro Murchin, Dorfstraße 50,
Rubkow	Holger Wendt	1. und letzter Dienstag im Monat oder nach Vereinbarung unter Tel.: 0170 2910807	17:00 - 18:00 Uhr	Gemeindebüro Rubkow
Schmatzin	Jan-Henrik Hempel	Nach Vereinbarung unter Tel.: 0175 1661003		
Wrangelsburg	Paul Juds	2. und 4. Freitag im Monat oder nach telefonischer Absprache Tel.: 0160 8304020	16:30 - 17:00 Uhr	Bürocontainer Wrangelsburg, Schlossplatz 6
Ziethen	Werner Schmoldt	1. und letzten Montag im Monat oder nach Tel.: Vereinbarung (Tel.: 03971 833526 oder Tel.: 0151 72117159	16:30 - 17:30 Uhr	Bürgermeisterzimmer in Ziethen
Züssow	Jörg Buchholz	3. Dienstag im Monat	17:00 - 18:00 Uhr	Gemeinderaum Schulstr. 1, Züssow

Kontaktdaten der Amtsvorsteherin, der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister:

Name	E-Mail	Postanschrift
Amtsvorsteherin Jutta Dinse	j.dinse@amt-zuessow.de	Amtsvorsteherin: Amt Züssow Dorfstraße 6 17495 Züssow
Jana von Behren	bgm.bandelin@amt-zuessow.de	
Thomas Peterson	bgm.gribow@amt-zuessow.de	
Dr. Astrid Zschiesche	bgm.grosskiesow@amt-zuessow.de	
Sebastian Hornburg	bgm.grosspolzin@amt-zuessow.de	
Jutta Dinse	bgm.guetzkow@amt-zuessow.de	
Mathias Bartoszewski	bgm.karlsburg@amt-zuessow.de	
Karl Jürgens	bgm.kleinbuenzow@amt-zuessow.de	
Peter Dinse	bgm.murchin@amt-zuessow.de	
Holger Wendt	bgm.rubkow@amt-zuessow.de	
Jan-Henrik Hempel	bgm.schmatzin@amt-zuessow.de	
Paul Juds	bgm.wrangelsburg@amt-zuessow.de	
Werner Schmoldt	bgm.ziethen@amt-zuessow.de	
Jörg Buchholz	bgm.zuessow@amt-zuessow.de	
		Postanschrift Bürgermeister/innen: Gemeinde (Name der Gemeinde) Amt Züssow Dorfstraße 6 17495 Züssow

Erreichbarkeit der Ortsvorsteher der Gemeinde Karlsburg

Ortsteil Karlsburg:

Ortsvorsteher: Christoph Hasenbank 0160 2449977 Mo. - Fr.
c.hasenbank@gmx.de

Stellvertreter: Marion Wilke

Ortsteil Lühmansdorf:

Ortsvorsteher: Sylvia Boldt 038355 12886 Mo. - Fr. (Anrufbeantworter ist geschaltet)

Stellvertreter: Kati Vilbrandt 0162 1092083 Mo. - Fr.

Erreichbarkeit der Mitarbeiter des Amtes Züssow

Leitende Verwaltungsbeamtin (LVB)

Sitz: 17495 Züssow, Dorfstraße 6

Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

LVB	Frau Jantz		s.jantz@amt-zuessow.de
Sekretariat Amtsvorsteherin/LVB	Frau Garbe	038355 643-160	i.garbe@amt-zuessow.de

Fachbereich Zentrale Verwaltung

Sitz: 17495 Züssow, Dorfstraße 6

Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

Leitung des Fachbereiches	Frau Witschel	038355 643-121	b.witschel@amt-zuessow.de
Sonstige Zentrale Dienste/Gremien	Frau Garbe	038355 643-160	i.garbe@amt-zuessow.de
Zentrale Servicestelle für Gremien	Frau Schwärig	038355 643-112	k.schwaerig@amt-zuessow.de
Verwaltungsorganisation	Frau Gurr	038355 643-117	s.gurr@amt-zuessow.de
Personalverwaltung	Frau Winkler	038355 643-114	c.winkler@amt-zuessow.de
Personalangelegenheiten	Frau Ehrhardt	038355 643-115	k.ehrhardt@amt-zuessow.de
Informationstechnik	Herr Habeck	038355 643-123	a.habeck@amt-zuessow.de
Wahlen/Sonstige Zentrale Dienste/ Homepage	Herr Gumprecht	038355 643-111	p.gumprecht@amt-zuessow.de
Sonstige Zentrale Dienste/Gremien/ Amtsblatt	Frau Holzportz	038355 643-120	p.holzportz@amt-zuessow.de

Stabstelle:

Zentrale Steuerung und Controlling	Frau Kloker	038355 643-332	r.kloker@amt-zuessow.de
------------------------------------	-------------	----------------	-------------------------

Fachbereich Finanzen

Sitz: 17390 Ziethen, Dorfstraße 68 A

Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

Leitung des Fachbereiches	Frau Ploetz	038355 643-322	a.ploetz@amt-zuessow.de
Haushaltswesen/Beiträge	Herr Kraffzig	038355 643-313	k.kraffzig@amt-zuessow.de
Haushaltswesen/Abgaben/Steuern	Herr Krüger	038355 643-337	o.krueger@amt-zuessow.de
Abgaben/Steuern	Frau Morgenstern	038355 643-312	i.morgenstern@amt-zuessow.de
Geschäftsbuchhaltung	Frau Turski	038355 643-342	u.turski@amt-zuessow.de
Geschäftsbuchhaltung	Frau Göritz	038355 643-318	m.goeritz@amt-zuessow.de
Kassenleitung	Frau Henkel	038355 643-319	e.henkel@amt-zuessow.de
Kasse	Frau Legat	038355 643-338	a.legat@amt-zuessow.de
Vollstreckung	Frau Krüger	038355 643-336	a.krueger@amt-zuessow.de

Fachbereich Bau- und Grundstücksmanagement

Sitz: 17506 Gützkow, Pommersche Str. 27

Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

Leitung des Fachbereiches	Herr Saß	038355 643-218	r.sass@amt-zuessow.de
Hoch-/Tiefbau/Vergabe	Herr Braun	038355 643-227	m.braun@amt-zuessow.de
Hoch-/Tiefbau	Frau Reishaus	038355 643-226	b.reishaus@amt-zuessow.de
Hoch-/Tiefbau/Gebäude-/ Grundstücksmanagement	Herr Kruse	038355 643-229	e.kruse@amt-zuessow.de
Bauleitplanung/Bauordnung	Frau Schulz	038355 643-216	n.schulz@amt-zuessow.de
Straßenwesen/Bäume	Herr Gebhardt	038355 643-217	m.gebhardt@amt-zuessow.de
Straßenwesen/Bäume	Herr Schmidt	038355 643-221	h.schmidt@amt-zuessow.de
Liegenschaften	Frau Eberhardt	038355 643-215	k.eberhardt@amt-zuessow.de
Gebäude-/Grundstücksmanagement/ Friedhofswesen	Frau Schult	038355 643-222	k.schult@amt-zuessow.de

Gebäude-/Grundstücksmanagement/
Pachten

Frau Schlotmann 038355 643-213 m.schlotmann@amt-zuessow.de

Fachbereich Bürgerdienste

Sitz: 17390 Ziethen, Dorfstraße 68 A

Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

Leitung des Fachbereiches Bürgerbüro Gützkow	Frau Baumgardt	038355 643-335	d.baumgardt@amt-zuessow.de
Einwohnermeldewesen/Wohngeld Bürgerbüro Gützkow	Frau Schmidt	038355 643-223	s.schmidt@amt-zuessow.de
Wohngeld Bürgerbüro Ziethen	Frau Brauer	038355 643-219	s.brauer@amt-zuessow.de
Einwohnermeldewesen Bürgerbüro Züssow	Frau Mauritz	038355 643-324	m.mauritz@amt-zuessow.de
Einwohnermeldewesen Öffentliche Sicherheit und Ordnung/ Wild- und Jagdschaden/Schiedsstelle	Frau Zeising Herr Schuricke	038355 643-127 038355 643-330	p.zeising@amt-zuessow.de a.schuricke@amt-zuessow.de
Brandschutz/Gewerbe Übernahme Teilnahmebeiträge Kita/Tagespflege (Verpflegungskosten, event. Platzkosten)/Anspruchsfeststellung für Kita-/Tagespflegeplatz	Herr Reichel	038355 643-331	a.reichel@amt-zuessow.de
Standesamt	Frau Sommer	038355 643-326	l.sommer@amt-zuessow.de
Schulverwaltung/Kita	Frau Illig Frau Kejla	038355 643-327 038355 643-311	d.illig@amt-zuessow.de i.kejla@amt-zuessow.de
Faxanschluss Gützkow		038353 611-10	
Faxanschluss Ziethen		03971 2081-20	
Faxanschluss Züssow		038355 643-99	
E-Mail			info@amt-zuessow.de

Öffnungszeiten der Bibliothek in Gützkow

Tel.: 038353 50622

Donnerstag: 14:00 - 17:00 Uhr

22.10.2020 Gemeindevertretung Murchin
29.10.2020 Gemeindevertretung Bandelin
29.10.2020 Gemeindevertretung Züssow

Informationen: www.amt-zuessow.de/sitzungskalender

Öffnungszeiten der Bibliothek in Züssow

Dienstag, 10.11. 15:15 - 17:00 Uhr

Öffnungszeiten der Bibliothek in Karlsburg

Dienstag 17:00 - 18:00 Uhr im Haus der Gemeinde in
Karlsburg

Sprechzeit der Schiedsstelle des Amtes Züssow

Schiedsfrau: Dr. Ursula von der Gönne-Stübing
Tel. 038355 6238

Stellvertretende

Schiedsfrau: Diane Steiner-Springborn

Wochentag/Monat: 1. Dienstag im Monat

Zeit: 17:00 - 18:00 Uhr

Ort: Bürgerbüro in Ziethen

Sitzungstermine

15.10.2020 Gemeindevertretung Wrangelsburg
19.10.2020 Gemeindevertretung Groß Polzin

Information zur Hundehaltung

Der Fachbereich Bürgerdienste informiert zur Hundehaltung:

Gemäß der Hundehalterverordnung Mecklenburg-Vorpommern sind beim Halten und Führen von Hunden folgende Regeln zu beachten:

- Verbot des Freilaufenlassens ohne Aufsicht außerhalb des befriedeten Besitztums
- Die körperliche und geistige Fähigkeit Hunde außerhalb des befriedeten Besitztums zu führen muss vorhanden sein. Dieses ist besonders bei Kindern zu beachten.
- Der Hund muss ein Halsband mit Namen und Wohnanschrift des Halters oder eine gültige Steuermarke tragen.

Verstöße können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

Nach § 29 Abs. 2 Landeswaldgesetz sind Hunde in Waldgebieten grundsätzlich an der Leine zu führen.

Zum Waldgebiet gehören:

- Waldwege
- kahlgeschlagene Waldflächen
- Waldwiesen und Waldlichtungen sowie
- mit dem Wald verbundene Moore, Heiden, Ödflächen, Teiche, Weiher und Gräben

Wervorsätzlich oder fahrlässig gegen den vorgeschriebenen Leinenzwang verstößt handelt ordnungswidrig. Dieses kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

Nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Landesjagdgesetz sind Jäger berechtigt Hunde die Wild aufsuchen oder verfolgen und die im Jagdbezirk außerhalb des Einwirkungsbereichs ihres Herren angetroffen werden, zu töten. Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Hunde außerhalb der Einwirkung seines Führers in einem Jagdbezirk laufen lässt. Dieses kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

Des Weiteren machen wir sie darauf aufmerksam, dass gemäß der Grünflächen- und Straßenreinigungssatzungen der Gemeinden die Hundehalter auch für die Beseitigung des Hundekotes ihrer Hunde verantwortlich sind. Verstöße können auch hier mit einer Geldbuße geahndet werden.

Ihr Fachbereich Bürgerdienste

Beschlüsse des Amtsausschusses vom 16.09.2020

Öffentlicher Teil:

Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2019

Nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolgast und dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Züssow beschließt der Amtsausschuss die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2019.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 15 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Entlastung der Amtsvorsteherin für das Haushaltsjahr 2019

Nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolgast und dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Züssow beschließt der Amtsausschuss lt. § 60 KV M/V die Entlastung der Amtsvorsteherin Frau Dinse für das Haushaltsjahr 2019.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 14 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Nichtöffentlicher Teil

- **Beschluss zur außerplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 9.722,30 EUR bei der KSt 11404.000/56243000 (Wartung und Unterhaltung Software)**
- **Schulsozialarbeit an den Schulstandorten des Amtes Züssow im Jahr 2021**

**Amtliche Bekanntmachungen
und Informationen**

Gemeinde Bandelin

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 17.09.2020

Öffentlicher Teil

Aufhebung des Beschlusses B/2015/011 „Satzung über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Bandelin“.

Der Beschluss der Gemeindevertretung Nr. B/2015/011 "Satzung über die Stundung, die Niederschlagung und der Erlass

von Ansprüchen der Gemeinde Bandelin" vom 09.06.2015 wird aufgehoben.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 7 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Beschluss zum Gehwegausbau Gützkower Straße in Bandelin OT Vargatz

Die Gemeindevertretung Bandelin beschließt die Haushaltsmittel in Höhe von 126.800 € für das Bauvorhaben Gehwegausbau Gützkower Straße in Vargatz in das Haushaltsjahr 2021 zu übertragen und zusätzlich weitere 27.200 € in den Haushalt 2021 einzustellen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 7 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Nichtöffentlicher Teil

- **Bauantrag Anbau an Wohnhaus in Vargatz**
- **Auftragsvergabe Planungsleistungen zum Ausbau des Gehweges Gützkower Straße in Vargatz**

Stadt Gützkow

Beschlüsse der Stadtvertretung vom 06.08.2020

Feststellungsbeschluss zur 7. Änderung des Flächennutzungsplan der Stadt Gützkow

Die Stadtvertretung der Stadt Gützkow fasst den Feststellungsbeschluss zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gützkow auf ihrer Sitzung wie folgt:

1. Die hier vorliegende 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gützkow i. V. m. dem B-Plan Nr. 14 „Erweiterung des Lidl-Marktes an der Greifswalder Straße“ wird beschlossen.
2. Die Begründung in der vorliegenden Fassung vom April 2019 wird gebilligt.
3. Auf Grund des § 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) sowie nach § 86 der Landesbauordnung (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVBl. M-V S. 221, 228) beschließt die Stadtvertretung Gützkow, vorbehaltlich des Ergebnisses des Genehmigungsverfahrens, die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gützkow bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), in der im Ergebnis der Abwägung endgültigen Fassung, als Satzung und billigt die Begründung.
4. Die Genehmigung für die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gützkow gemäß § 6 Abs. 1 BauGB bei der Genehmigungsbehörde mit Begründung zu beantragen.
5. Die durch die Genehmigungsbehörde erteilte Genehmigung ist ortsüblich bekanntzumachen. Dabei ist auch anzugeben, wo die Satzung mit Plan und Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 13 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Satzungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 14 „Erweiterung des Lidl-Marktes an der Greifswalder Straße“ in Gützkow

Die Stadtvertretung Stadt Gützkow fasst den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 14 „Erweiterung des Lidl-Marktes an der Greifswalder Straße“ wie folgt:

6. Der hier vorliegende B-Plan Nr. 14 „Erweiterung des Lidl-Marktes an der Greifswalder Straße“ wird beschlossen.
7. Auf Grund des § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) sowie nach § 86 der Landesbauordnung (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVBl. M-V S. 221, 228) beschließt die Stadtvertretung Gützkow den Bebauungsplan Nr. 14 „Erweiterung des Lidl-Marktes an der Greifswalder Straße“ der Stadt Gützkow bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), in der im Ergebnis der Abwägung vorliegenden Fassung, als Satzung und billigt die Begründung.
8. Die Satzung wird mit der Genehmigung der 7. Änderung des Flächennutzungsplans ortsüblich bekanntgemacht. Dabei ist auch anzugeben, wo die Satzung mit Plan und Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 13 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

9. Beschluss über die Abwägung zum B-Plan Nr. 15 „Wohngebiet westlich der Großen Wallstraße“ in Gützkow

Abwägungsbeschluss der Stadtvertretung Gützkow zu den eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 15 der Stadt Gützkow für das „Wohngebiet westlich der Großen Wallstraße“ in der Fassung von 11-2019

1.

Die zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 15 der Stadt Gützkow für das „Wohngebiet westlich der Großen Wallstraße“ in der Fassung von 11-2019 eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden hat die Stadtvertretung Gützkow am 11.06.2020 mit folgendem Ergebnis geprüft:

Stellungnahme vom

Keine abwägungsrelevanten Hinweise und Anregungen wurden vorgebracht von:

I. Nachbargemeinden

Stadt Jarmen	21.01.2020
Gemeinde Bentzin	21.01.2020
Gemeinde Bandelin	27.01.2020
Gemeinde Behrenhoff	02.03.2020
Gemeinde Groß Kiesow	27.01.2020
Gemeinde Gribow	28.01.2020
Gemeinde Groß Polzin	03.02.2020
Gemeinde Schmatzin	29.01.2020

Berücksichtigt werden die Stellungnahmen von:

I. Landesplanungsbehörde

**Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern
Am Gorzberg
Haus 8
17489 Greifswald 25.03.2020**

Zitat:

„Mit dem o. g. Vorhaben (0,43 ha) soll ein reines Wohngebiet für bis zu 5 Wohneinheiten entwickelt werden. Der Planbereich wurde bislang als Hausgärten genutzt und wird westlich und östlich durch Bebauungen begrenzt. Der Flächennutzungsplan stellt den Bereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Hausgärten“ dar.

Die Stadt Gützkow nimmt gemäß Programmpunkt 3.2.4 (1) des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern (RREP VP) eine Funktion als Grundzentrum wahr und ist laut 4.1 (3) RREP VP grundsätzlich als Standort für die Entwicklung von Wohnbauflächen geeignet. Der Planungsraum grenzt an die bestehenden Siedlungsstrukturen der Stadt Gützkow an und entspricht damit der landesplanerischen Zielsetzung einer auf die Innenentwicklung ausgerichteten Orts- und Siedlungsentwicklung gemäß 4.1 (5) Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP 2016).

Der Bebauungsplan Nr. 15 „Wohngebiet westlich der Großen Wallstraße“ der Stadt Gützkow ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.“

Abwägung Stadtvertretung:

Die Zielsetzungen der Planung befinden sich in Übereinstimmung mit den landesplanerischen und raumordnerischen Vorgaben. (§ 1 (4) BauGB)

Ein Verweis auf die abschließende raumordnerische Zustimmung gemäß Stellungnahme vom 25.03.2020 wird in die Begründung unter Punkt „1.3 Flächennutzungsplan und Übergeordnete Planungen“ aufgenommen.

II. Bundesbehörden

Bergamt Stralsund

Frankendamm 17

18439 Stralsund 13.02.2020

Zitat:

„Die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme **Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 15 „Wohngebiet an der Großen Wallstraße“ der Stadt Gützkow** berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) sowie keine Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund.

Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor. Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahren Belange werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.“

Abwägung Stadtvertretung:

Bergbauliche Belange sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Die Aussagen des Bergamtes Stralsund werden in die Begründung unter Punkt „5.0 Hinweise der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange“ aufgenommen.

Hauptzollamt Stralsund

Hiddenseer Str. 6

18439 Stralsund 02.03.2020

Zitat:

„Im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB merke ich zu dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 15 „Wohngebiet an der Großen Wallstraße“ der Stadt Gützkow in der Fassung vom November 2019 folgendes an:

1

Ich erhebe aus zollrechtlicher und fiskalischer Sicht keine Einwendungen gegen den Entwurf.

2

Darüber hinaus gebe ich folgende Hinweise:

Das Plangebiet befindet sich im grenznahen Raum (§ 14 Abs. 1 ZollIVG i. V. m. § 1, Anlage 1 C der Verordnung über die Ausdehnung des

grenznahen Raumes und die der Grenzaufsicht unterworfenen Gebiete - GrenzAV -). Insoweit weise ich rein vorsorglich auf das Betretungsrecht im grenznahen Raum gem. § 14 Abs. 2 ZollVG, welches auch während etwaiger Bauphasen jederzeit gewährleistet sein muss, hin.

Darüber hinaus kann das Hauptzollamt verlangen, dass Grundstückseigentümer und -besitzer einen Grenzpfad freilassen und an Einfriedungen Durchlässe oder Übergänge einrichten, das Hauptzollamt kann solche Einrichtungen auch selbst errichten (Sätze 2 und 3 ebendort).“

Abwägung Stadtvertretung:

Die Hinweise des Hauptzollamtes Stralsund werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung unter Punkt „5.0 Hinweise der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange“ ergänzt.

III. Landesbehörden

Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V

Munitionsbergungsdienst

Graf-Yorck-Str. 6

19061 Schwerin 16.01.2020

Zitat:

„Zu dem im Bezug stehenden Vorhaben bitten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange.

Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig.

Bitte wenden Sie sich bezüglich der öffentlichen Belange Brand- und Katastrophenschutz an den als untere Verwaltungsstufe **örtlich zuständigen Landkreis bzw. zuständige kreisfreie Stadt**.

Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind. Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.

Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie **gebührenpflichtig** beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.

Auf unserer Homepage www.brand-kats-mv.de finden Sie unter „Munitionsbergungsdienst“ das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben.

Ein entsprechendes Auskunftersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.“

Abwägung Stadtvertretung:

Die Hinweise des Munitionsbergungsdienstes werden berücksichtigt und in der Begründung unter Punkt „5.0 Hinweise der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange“ fortgeschrieben. Die örtlich zuständige Kommunalbehörde (Landkreis Vorpommern-Greifswald) wurde im Verfahren beteiligt. Vom Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz wurden keine Hinweise vorgebracht.

Der Vorhabenträger hat rechtzeitig vor Bauausführung ein konkretes Auskunftersuchen zu beantragen. Eine entsprechende Verpflichtung wurde im Städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Gützkow und dem Vorhabenträger fixiert.

Landesamt für innere Verwaltung M-V

Amt für Geoinformation,

Vermessungs- und Katasterwesen

Lübecker Str. 289

19059 Schwerin 14.01.2020

Zitat:

„In dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage).

Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schützen.“

Abwägung Stadtvertretung:

Das „Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte“ wird Bestandteil der Verfahrensakten.

Das Kataster- und Vermessungsamt des Landkreises Vorpommern-Greifswald wurde im Verfahren beteiligt und hat mit Schreiben vom 10.02.2020/16.03.2020 (Gesamtstellungnahme des Landkreises Vorpommern-Greifswald) keine abwägungsrelevanten Hinweise vorgebracht.

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern

Badenstraße 18

17439 Stralsund 03.03.2020

Zitat:

„Vielen Dank für die Übergabe der Unterlagen zum im Betreff genannten Vorhaben.

Aus Sicht der durch mich zu vertretenden Belange der Abteilung **Naturschutz, Wasser und Boden** nehme ich zu der Planung wie folgt Stellung:

Auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen wird festgestellt, dass durch das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Anlagen und keine naturschutzrechtlichen Belange, die durch das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (StALU VP) zu vertreten sind, berührt werden.

Hinweise aus Sicht Wasserrahmenrichtlinie

Die EG-Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) stellt den Mitgliedstaaten das Ziel, innerhalb realisierbarer Zeiträume einen „guten Zustand“ der Gewässer herzustellen. Gemäß dieser Richtlinie und den in der Folge erlassenen Rechtsvorschriften des Bundes und des Landes M-V hatte die Wasserwirtschaftsverwaltung des Landes bis Ende 2009 Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme zur Erreichung der Umweltziele in den Gewässern Mecklenburg-Vorpommerns im ersten Bewirtschaftungszeitraum von 2010 bis 2015 aufzustellen. Für den zweiten Bewirtschaftungszeitraum von 2016 bis 2021 erfolgte eine Fortschreibung. Mit Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger Nr. 49/2015 vom 14.12.2015 (AmtsBl. M-V/AAZ. 2015 S.677) wurden die das Land M-V betreffenden Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme zur Umsetzung der EG-WRRL für die Flussgebiete Elbe, Oder, Schlei/Trave und Warnow/Peene für behördenverbindlich erklärt (§ 130a Abs. 4 LWaG).

Das geplante Vorhaben liegt im Bearbeitungsgebiet der Bewirtschaftungsvorplanung Untere Peene und tangiert den Gewässerentwicklungskorridor (LUNG 2015) der EG-WRRL-berichtspflichtigen Swinow (Wasserkörper UNPE-1800).

Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser soll über einen vorhandenen Graben in die Swinow eingeleitet werden. Die Swinow wurde als natürliches Fließgewässer ausgewiesen. Für diese gilt das Erreichen des Bewirtschaftungsziels „guter ökologischer Zustand/guter chemischer Zustand“. Aufgrund einer unbefriedigenden biologischen Ausstattung befindet sich die Swinow erst im „mäßigen ökologischen Zustand“.

Hinsichtlich der vorhabenbezogenen Prüfung der Einhaltung der Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG für die EG-WRRL-berichtspflichtige Swinow wird wie folgt Stellung genommen:

Mit den Unterlagen wurde vom Vorhabenträger ein Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie übergeben. Zu prüfen waren vorhabenbedingte

Auswirkungen auf EG-WRRL-relevante Fließgewässer (hier: Swinow) im Hinblick auf das Verschlechterungsverbot und das Verbesserungsgebot. Im Fachbeitrag werden temporäre baubedingte Auswirkungen sowie dauerhafte anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen auf das betroffene Fließgewässer aufgezeigt. Es werden detailliert und umfassend Maßnahmen vorgeschlagen, die geeignet sind, diese Auswirkungen zu vermeiden bzw. zu mindern.

Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen kommt der Gutachter zu dem Ergebnis, dass dauerhafte Beeinträchtigungen, also eine Zustandsverschlechterung, der Swinow nicht zu erwarten sind. Für die Durchführung von Maßnahmen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele (Verbesserungsgebot) werden ebenfalls keine Gefährdungen prognostiziert.

Den Ausführungen und Schlussfolgerungen des Fachbeitrages kann gefolgt werden. Dauerhafte vorhabenbedingte Beeinträchtigungen der Swinow sind nicht zu befürchten. Die WRRL-Zielerreichung nach § 27 WHG in der Swinow ist nicht gefährdet. Eine Ausnahmeprüfung ist nicht erforderlich.

Für Rückfragen zur WRRL steht Ihnen Fr. Kühn (039771/44174) zur Verfügung.

Das Planvorhaben wurde aus der Sicht der von meinem Amt zu vertretenden Belange des anlagenbezogenen **Immissionsschutzes** geprüft. Im Plangebiet befinden sich keine nach dem Bundes- Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Anlagen. Ferner befindet sich das Plangebiet auch nicht im Einwirkungsbereich einer solchen Anlage.

Aus Sicht der von meinem Amt zu vertretenden Belange des Abfallrechts bestehen keine Hinweise.“

Abwägung Stadtvertretung:

Abteilung Wasser und Boden, Hinweise aus Sicht Wasser- rahmenrichtlinie

Die Ausführungen des für das Plangebiet erstellten Wasserrechtlichen Fachbeitrages werden seitens des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern mitgetragen. Die grundsätzlichen Aussagen des Wasserrechtlichen Fachbeitrages sind in der Begründung unter Punkt „2.4.1 Belange der Wasserwirtschaft“ dargelegt.

Zusätzlich sind im Text (Teil B) unter Hinweise im Punkt 1. die aufgrund der standörtlichen Bedingungen einzuhaltenden Regelungen des Wasserabflusses dargestellt.

Der im Nordwesten in das Plangebiet reichende Gewässerentwicklungskorridor wurde nachrichtlich in die Planzeichnung (Teil A) übernommen und im Text (Teil B) unter I. „3. Überbaubare Grundstücksflächen“ festgesetzt, dass innerhalb des Gewässerentwicklungskorridors aus wasserrechtlichen Gründen die Errichtung baulicher Anlagen jeglicher Art unzulässig ist.

Die Verantwortung des Vorhabenträgers für die Einhaltung der wasserrechtlichen Vorgaben wurde im Städtebaulichen Vertrag verankert.

In der Begründung wird unter Punkt „5.0 Hinweise der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange“ vermerkt, dass gemäß Stellungnahme vom 03.03.2020 die aus Sicht des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern zu vertretenden Belange der **Abteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Abfallrecht** durch die Planung nicht berührt werden.

**Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V
Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit
Dezernat Stralsund
Heinrich-Mann-Straße 62
18435 Stralsund 31.01.2020**

Zitat:

„Hiermit teile ich Ihnen mit, dass es zu dem o. g. Bebauungsplan derzeit keine Bedenken gibt.“

Vorliegende Bauanträge von Antragstellern für gewerbliche Betriebe und Einrichtungen können dem LAGuS M-V, Standort Stralsund, vor Beginn der Baumaßnahme durch den Antragsteller oder deren Beauftragte zur Stellungnahme zugeleitet werden.

1. Pflichten des Bauherren nach Baustellenverordnung

Während der Vorbereitungs- und Ausführungsphase des Bauvorhabens sind vom Bauherrn die Anforderungen aus der Baustellenverordnung einzuhalten bzw. umzusetzen. In diesem Zusammenhang ist insbesondere für den Fall, dass an diesem Vorhaben mehrere Arbeitgeber gleichzeitig oder nacheinander tätig werden, ein geeigneter Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator zu bestellen sowie durch diesen eine Unterlage für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage zusammenzustellen. Eine damit erforderlichenfalls verbundene Vorankündigung der Baumaßnahmen ist spätestens 14 Tage vor Baubeginn an das Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Dezernat Stralsund zu übersenden. (Baustellenverordnung - BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I, S. 1283)

2. Gefahrstoffermittlung

Sollen vor Beginn der Bebauung auf dem Gelände noch vorhandene Gebäude abgebrochen bzw. saniert werden (Gartenhäuser u.ä.) möchte ich sie darauf aufmerksam machen, dass der Auftraggeber vor dem Beginn der Arbeiten im/am Gebäude eine Ermittlung der vermuteten Gefahrstoffe (Künstliche Mineralfasern, asbesthaltige Materialien, teerhaltige Produkte u.ä.) und eine Abschätzung der von diesen im Sinne der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes möglicherweise ausgehenden Gefährdung vorzunehmen oder durchzuführen lassen hat. (Gefahrstoffverordnung § 6)

Die Ergebnisse dieser Ermittlung sind zu dokumentieren und allen Auftragnehmern, die eventuell auf der Baustelle tätig sein werden, zur Verfügung zu stellen. (Gefahrstoffverordnung § 15 (5)).

Vor Abbruch- und Sanierungsarbeiten sind die gefahrstoffhaltigen Materialien ordnungsgemäß zu entfernen. Des Weiteren sind für Tätigkeiten mit gefahrstoffhaltigen Materialien personelle und technische Voraussetzungen gem. Gefahrstoffverordnung i. V. mit den Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) notwendig. Diese Arbeiten sind rechtzeitig vor Beginn bei unserer Behörde (asbesthaltige Materialien) bzw. bei Abbruch von PAK-haltigen und KMF-haltigen Materialien der Bau BG anzuzeigen und unserer Behörde als Kopie zuzusenden.“

Abwägung Stadtvertretung:

gewerbliche Betriebe und Einrichtungen sind im Plangebiet nicht vorgesehen.

Die allgemeingültigen Ausführungen des Landesamtes für Gesundheit und Soziales M-V werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung unter Punkt „5.0 Hinweise der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange“ aufgenommen.

Straßenbauamt Neustrelitz Postfach 1246

17222 Neustrelitz 23.01.2020

Zitat:

„Die Unterlagen zum o. a. Bebauungsplan habe ich bezüglich der vom Straßenbauamt Neustrelitz zu vertretenden Belange geprüft.“

Der Geltungsbereich liegt nicht an einer Bundes- oder Landesstraße, so dass die Zuständigkeit der Straßenbauverwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nicht berührt wird.

Seitens des Straßenbauamtes Neustrelitz bestehen daher keine Bedenken zum o. g. Entwurf des Bebauungsplanes mit Stand November 2019.“

Abwägung Stadtvertretung:

In der Begründung wird unter „3.1 Verkehr“ vermerkt, dass seitens des Straßenbauamtes Neustrelitz keine Bedenken gegen die Planung bestehen.

IV. Landkreis Vorpommern-Greifswald
Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz
SG Bauleitplanung/Denkmalschutz
Leipziger Allee 26
17389 Anklam 10.02.2020/16.03.2020

Zitat:

„Grundlage für die Erarbeitung der Gesamtstellungnahme bildeten folgende Unterlagen:

- Anschreiben Amt Züssow für die Stadt Gützkow vom 08.01.2020 (Eingangsdatum 14.01.2020)
- Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 15 von 11-2019
- Entwurf der Begründung von 11-2019
- Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) vom 16.06.2019
- Wasserrechtlicher Fachbeitrag von Juli 2019
- digitalisierte Beteiligungsunterlagen auf CD (Entwurf 11 - 2019)

Das dargestellte Vorhaben wurde von den Fachbehörden des Landkreises Vorpommern-Greifswald beurteilt. Bei der Umsetzung des Vorhabens sind die in den nachfolgenden Fachstellungnahmen enthaltenen Bedingungen, Auflagen und Hinweise zu beachten und einzuhalten. Die Stellungnahmen der einzelnen Fachbereiche sind im Folgenden zusammengefasst. Sollten Sie Nachfragen oder Einwände zu den einzelnen Stellungnahmen haben, wenden Sie sich bitte an die jeweiligen Ansprechpartner:

1. Gesundheitsamt

1.1. SG Hygiene-, Umweltmedizin und Hafenzärztlicher Dienst

Die vorliegende Stellungnahme wird auf der Grundlage des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Mecklenburg-Vorpommern (Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst - ÖGDG M-V) vom 19. Juli 1994, GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 212-4 abgegeben.

Von Seiten des Gesundheitsamtes wird wie folgt Stellung genommen:

1. Trinkwasserschutzgebiet

Der Planbereich des Bebauungsplanes befindet sich außerhalb des Trinkwasserschutzgebietes der Wasserfassung des Wasserwerkes Gützkow.

2. Trinkwasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung des Plangebietes erfolgt vom Wasserwerk Gützkow. Verantwortlich für die Trinkwasserversorgung ist die Stadtwerke Greifswald GmbH.

Bezüglich der Trinkwasserversorgung muss sichergestellt werden, dass für das Plangebiet gesundheitlich einwandfreies Trinkwasser in der geforderten Menge und bei ausreichendem Druck zur Verfügung steht. Werden Anschlussarbeiten für eine neu zu verlegende Trinkwasserleitung notwendig, so ist deren Ausführung nur zugelassenen Fachbetrieben zu übertragen.

Hierzu sind nur Geräte und Materialien zu verwenden, die den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Im Anschluss an die Verlegungsarbeiten der Trinkwasserleitung ist nach erfolgter Desinfektion und Spülung ein Nachweis über die mikrobiologische einwandfreie Trinkwasserbeschaffenheit zu erbringen.

3. Immissionsschutz

Aus der Sicht des Gesundheitsamtes wird davon ausgegangen, dass keine Immissionsauswirkungen zu erwarten sind.

Das Plangebiet wird von Wohnbebauung, Hausgärten und Grünland umgeben. Somit ergeben sich keine Nutzungskonflikte.

Von Seiten des Gesundheitsamtes bestehen keine Bedenken bzw. Einwände zum Bebauungsplan Nr. 15 „Wohngebiet westlich der Großen Wallstraße“ der Stadt Gützkow.

2. Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz

2.1. SG Bauordnung

Es wird bescheinigt, dass das o. g. Vorhaben auf der Grundlage der LBauO M-V überprüft wurde.

Folgende bauordnungsrechtliche Belange sollten beachtet werden:

Planzeichnung (Teil A)

1. Die Bezugspunkte für die Festsetzungen der Höhen unter anderem die Höhenlage der Eckpunkte des Grundstückes oder bei größeren Grundstücken die Höhenlage oder Höhenlagen des angrenzenden Baufeldes, die Breite und Höhenlage angrenzender öffentlicher Verkehrsflächen unter Angabe des Straßennamens, die Lage des öffentlichen Entwässerungskanal, die Höhe seiner Sohle sowie die Rückstauenebene sind konkret im Lageplan darzustellen und gut sichtbar und unveränderlich vor Ort zu kennzeichnen.
2. Darstellung der vorschriftsmäßigen Zufahrten für Rettungs- und Feuerwehrfahrzeuge.
3. Darstellung für die erforderliche Löschwasserbereitstellung.

Text (Teil B)

1. Die Höhe der Geländeoberfläche ist festzusetzen.
2. Zur Brandbekämpfung muss eine ausreichende Wassermenge zur Verfügung stehen.

Folgende Korrekturen sollten vorgenommen werden:

Begründung zum Bebauungsplan

- 2.1.4 Überbaubare Grundstücksflächen Absatz 2 Satz 3 muss präzisiert werden.
Die einzuhaltenden Abstandsflächen sind gemäß § 6 sowie Abstände nach § 30 Absatz 2 Nummer 1 Landesbauordnung M-V zu beachten.
- 2.2.1.1 Fassaden Absatz 1 Anstrich 4 ist zu präzisieren.
auf maximal 20 % der Gesamtfassade des jeweiligen Gebäudes Verkleidungen aus Naturmaterialien. (z. B. im Giebelrechteck, oder nur Geschossebene)

2.2. SG Bauleitplanung/Denkmalschutz

2.2.1. SB Bauleitplanung

Die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. BauGB vorgelegten Unterlagen wurden hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den Vorschriften des BauGB und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften geprüft.

Die Planungsziele, welche mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 15 angestrebt werden, sind nachvollziehbar und werden mitgetragen.

Im weiteren Planverfahren sind folgende Hinweise, Anregungen und Bedenken zu beachten:

1. Die Stadt Gützkow verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan in der Fassung der 1., 3., 4., 5. und 6. Änderung (FNP).

Im **FNP** wurde der räumliche Geltungsbereich des B-Plans Nr. 15 überwiegend als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Hausgärten“ dargestellt.

Die mit der Aufstellung des B-Plans Nr. 15 verbundene Planungsabsicht befindet sich nicht in Übereinstimmung mit den Darstellungen im **FNP**. Da jedoch der B-Plan Nr. 15 gemäß § 13b BauGB aufgestellt wird, bedarf der B-Plan Nr. 15 keiner Genehmigung. Der **FNP** ist gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB, im Wege der Berichtigung anzupassen.

2. Nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffene Festsetzungen, gemeindliche Regelungen zum Anschluss- und Benutzungszwang sowie Denkmäler nach Landesrecht sollen gemäß § 9 Abs. 6 BauGB in den Bebauungsplan nachrichtlich übernommen werden. Der im Absatz 2 des Abschnittes „Hinweis“ der Planunterlage aufgeführte Hinweis zur Bodendenkmalpflege ist auf der Grundlage des § 9 Abs. 6 BauGB in einen in der Planunterlage neu zu schaffenden Abschnitt „nachrichtliche Hinweise“ zu verschieben.
3. In der Planzeichnung ist die Breite des auf dem Flurstück 215/1 befindenden Teilabschnittes der Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „öffentlich/Fußgängerbereich“ zu vermaßen.

4. Sollten es sich bei dem in der Zeichenerklärung verwendete Begriff „Gewässerentwicklungskorridor“ inhaltlich um den in der textlichen Festsetzung 1.3 verwendeten Begriff „Gewässerunterhaltungskorridor“ handeln, so ist im weiteren Verlauf der Planung für die gleichen Inhalte auch der gleiche Begriff zu verwenden.
5. Die in der textlichen Festsetzung 1.4 (2) getroffene Regelung, wonach je Einzelgrundstück maximal ein Wohngebäude zulässig ist, ergibt sich (bezüglich der Festsetzungsmöglichkeiten in einem Bebauungsplan) nicht aus dem abschließenden Katalog des § 9 BauGB. Eine solche Regelung ist aus diesem Grund unzulässig. Diese Regelung ist inhaltlich zu überdenken oder ersatzlos zu streichen.
6. Der in der textlichen Festsetzung II.1.1(1) verwendete Begriff „Naturmaterialien“ ist durch Aufzählung von Beispielen für Naturmaterialien, inhaltlich rechtseindeutiger zu formulieren.
7. Die in der textlichen Festsetzung getroffene Regelung, wonach an dem als Ein- und Ausfahrtsbereich zum Unterhaltungstreifen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene“ gekennzeichneten Standort eine Toranlage zu errichten ist“ ist, da diese Regelung sich in Widerspruch zu der textlichen Festsetzung 1.8 befindet, inhaltlich zu überdenken oder in den Teil „Hinweise“ zu verschieben (könnte auch Inhalt eines städtebaulichen Vertrages werden).
8. In der Begründung ist die Sicherstellung der erforderlichen Löschwasserversorgung nachzuweisen (die Begründung enthält im Abschnitt 3.2 keine dahingehenden Angaben).

2.2.2. SB Bodendenkmalpflege

Belange des SB Bodendenkmalpflege wurden beachtet.

2.2.3. SB Baudenkmalpflege

Durch das Vorhaben werden Belange der Baudenkmalpflege nicht berührt.

2.3. **SG Naturschutz**

(nachgereicht am 16.03.2020)

Seitens der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald ergeht zum o. g. Vorhaben folgende Stellungnahme:

Der Überplanung der Fläche wird grundsätzlich zugestimmt.

Da es sich um eine Planung nach § 13 b BauGB handelt, ist die Erarbeitung einer E/A Bilanz grundsätzlich nicht erforderlich.

Belange des gesetzlichen Gehölzschutzes

In Umsetzung der planerischen Ziele sind alle Bäume, die im Bereich der neuen Baugrenzen liegen und einen Stammumfang von 100 cm aufweisen und nicht als erhaltenswürdig eingestuft werden, nach § 18 NatSchAG M-V entsprechend des Baumschutzkompensationserlasses in Anwendung zu bringen. Diese Bäume sind gesondert darzustellen.

Die Festlegung von Ersatzpflanzungen erfolgt in diesem Fall durch die untere Naturschutzbehörde. Hierzu ist ein gesonderter Antrag zu stellen. Der vorhandene gesetzlich geschützte Baumbestand ist in der Planzeichnung darzustellen.

Für die zur Fällung vorgesehenen Bäume ist ein Antrag auf Baumfällung zu stellen.

Dieser liegt zurzeit noch nicht vor.

Sollte der Antrag durch die Stadt gestellt werden, ist sicherzustellen, dass die Ausgleichspflanzungen im Zuge des Antragsverfahrens umgesetzt werden.

Artenschutz

Die Belange des speziellen Artenschutzes waren in einem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag abzuprüfen.

Dies ist erfolgt.

Für die CEF-Maßnahmen ist festzuschreiben, dass die Maßnahmen vor der Erschließung des Plangebietes zu erfolgen haben. Die textlichen Festsetzungen sind zu ergänzen.

3. **Amt für Hoch- und Tiefbau/Immobilienmanagement**

keine Ausführungen

4. **Amt für Wasserwirtschaft und Kreisentwicklung**

4.1. **SG Abfallwirtschaft/Immissionsschutz**

4.1.1. SB Abfallwirtschaft

Die untere Abfallbehörde stimmt dem Vorhaben unter Berücksichtigung folgender Auflagen zu:

Die neue Satzung des Landkreises Vorpommern-Greifswald über die Abfallentsorgung (Abfallwirtschaftssatzung - AwS), in Kraft seit 1. Januar 2020, ist einzuhalten.

Diese Satzung ist über das Umweltamt des Landkreises zu erhalten oder über die Internetseiten des Landkreises (<http://www.kreis-vg.de>) sowie der Ver- und Entsorgungsgesellschaft des Landkreises Vorpommern-Greifswald mbH (<http://www.vevg-karlsburg.de/>) verfügbar.

Bei den Bauarbeiten anfallende Abfälle sind ordnungsgemäß entsprechend den Forderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), in der zuletzt gültigen Fassung, zu sortieren und anschließend einer Verwertung, Behandlung oder Entsorgung zuzuführen.

4.1.2. SB Bodenschutz

Die untere Bodenschutzbehörde stimmt dem Vorhaben unter Berücksichtigung folgender Auflagen zu:

Während der Baumaßnahme auftretende Hinweise auf Altlastverdachtsflächen (vererdete Müllkörper, Verunreinigungen des Bodens, Oberflächen- und Grundwassers, u. a.) sind der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises (Standort Anklam) sofort anzuzeigen. Die Arbeiten sind gegebenenfalls zu unterbrechen.

Im Rahmen der planerischen Abwägung sind die Zielsetzungen und Grundsätze des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), in der zuletzt gültigen Fassung, und des Landesbodenschutzgesetzes (LBodSchG M-V) vom 04. Juli 2011 (GVO-BI. M-V S. 759), in der zuletzt gültigen Fassung, zu berücksichtigen.

Danach haben alle, die auf den Boden einwirken oder beabsichtigen, auf den Boden einzuwirken, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen, insbesondere bodenschädigende Prozesse, nicht hervorgerufen werden. Mit dem Boden ist sparsam und schonend umzugehen. Flächenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Treten während der Baumaßnahme Überschussböden auf oder ist es notwendig, Fremdböden auf- oder einzubringen, so haben entsprechend § 7 BBodSchG die Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen.

Die Forderungen der §§ 9 bis 12 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I. S. 1554), sind zu beachten.

Ergänzend sind bei der Verwertung des anfallenden Bodenaushubs und anderer mineralischer Abfälle die Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln - der Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 20, Teile I, II und III, zu beachten.

4.1.3. SB Immissionsschutz

Die untere Immissionsschutzbehörde stimmt dem Vorhaben ohne Auflagen zu.

Weiterhin sind folgende Hinweise zu beachten:

Hinsichtlich der Errichtung, der Beschaffenheit und des Betriebes von Feuerungsanlagen sind die Anforderungen der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - 1. BImSchV) einzuhalten. Insbesondere ist hiernach die Überwachung der Heizungsanlage durch den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger zu gewährleisten.

Bezüglich der eventuellen Errichtung von (Luft-)Wärmepumpen wird auf die Darlegungen des Leitfadens für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 28.08.2013 verwiesen. Während der Bauphase sind die Bestimmungen der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und

Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) sowie die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm in der jeweils aktuellen Fassung einzuhalten.

Die bereits in den Planungsunterlagen enthaltenen Belange der unteren Immissionsschutzbehörde sind zu beachten.

4.2. SG Wasserwirtschaft

Die untere Wasserbehörde stimmt dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 15 „Wohngebiet an der Großen Wallstraße“ der Stadt Gützkow in der Fassung vom November 2019 unter Berücksichtigung folgender Auflagen und Hinweise zu:

Auflagen:

Die wasserrechtlichen Auflagen gemäß Punkt 3.2. der Gesamtstellungnahme des Sachgebietes Bauleitplanung/Denkmalerschutz vom 05.04.2019 wurden in der vorliegenden Entwurfsfassung berücksichtigt und sind einzuhalten.

Falls bei der Erschließung des Wohngebietes eine Grundwasserabsenkung erforderlich wird, ist dafür rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Angaben zu Entnahmemenge, Beginn der Absenkung, Zeitraum, geplante Absenktiefe, Einleitstelle des geförderten Grundwassers sowie ein Lageplan sind anzugeben bzw. vorzulegen (Ansprechpartner: Herr Wegener, Tel. 03834/8760 3260). Für die Einleitung des anfallenden Niederschlagswassers von den befestigten Straßen- und Hofflächen des o. a. Wohngebietes in die Swinow 14 ist eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern Greifswald zu beantragen (Ansprechpartner: Herr Schoß, Tel. 03834/8760 3259).

Falls der Einbau von Erdwärmesondenanlagen (Wärmepumpen) vorgesehen ist, ist dafür vor Beginn der Arbeiten zur Errichtung dieser Anlage gesondert eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald zu beantragen (Ansprechpartner: Herr Wegener Tel. 03834/8760 3260).

Hinweise:

Das o. g. Plangebiet befindet sich in keiner rechtkräftigen Trinkwasserschutzzone.

Die wasserrechtlichen Hinweise gemäß Punkt 3.2. der Gesamtstellungnahme des Sachgebietes Bauleitplanung/Denkmalerschutz vom 05.04.2019 wurden in der vorliegenden Entwurfsfassung berücksichtigt und sind zu beachten.

5. Kataster und Vermessungsamt

5.1. SG Geodatenzentrum

Da die Bestätigung des katastermäßigen Bestandes durch einen ÖbVI erfolgen soll, entfällt die Prüfung des Kataster- und Vermessungsamtes im Geltungsbereich des B-Planes.

6. Straßenverkehrsamt

6.1. SG Verkehrsstelle

Seitens des Straßenverkehrsamtes bestehen zum o. g. Vorhaben (entsprechend eingereichter Unterlagen) grundsätzlich keine Einwände wenn:

- bei Veränderungen der Verkehrsführung oder beim Neu-, Um- und Ausbau von Straßen, Wegen, Plätzen und anderen Verkehrsflächen die entsprechenden Unterlagen (Lageplan mit Maßen, ggf. Markierungs- und Beschilderungsplan ...) rechtzeitig zur gesonderten Stellungnahme vorgelegt werden.
- bei der Ausfahrt vom B-Plan-Gebiet auf die Straße ausreichend Sicht vorhanden ist.
- durch (auch zu einem späteren Zeitpunkt geplante) Bebauung, Bepflanzung, parkende Fahrzeuge oder Werbeanlagen Sichtbehinderungen für Verkehrsteilnehmer nicht entstehen.
- bereits bei der Planung als auch bei der Anbindung an bestehende Verkehrsflächen die rechtlichen Voraussetzungen für die Beschilderung der zu schaffenden bzw. zu verändernden Verkehrsflächen entsprechend berücksichtigt werden. Dies betrifft z. B. verkehrsberuhigte Bereiche bzw. Tempo 30-Zonen.“

Abwägung Stadtvertretung:

Zu 1. Gesundheitsamt

1.1. SG Hygiene-, Umweltmedizin und Hafenzärztlicher Dienst

Die Hinweise gemäß den Punkten 1. und 2. sind durch den Vorhabenträger und die künftigen Bauherren zu berücksichtigen. Die Hinweise werden in die Begründung unter Punkt „2.4.1 Belange der Wasserwirtschaft“ aufgenommen.

In der Begründung wird unter Punkt „2.4.3 Belange des Immissionsschutzes“ vermerkt, dass aus der Sicht des Gesundheitsamtes mit Umsetzung der Planung keine Immissionsauswirkungen zu erwarten sind.

Zu 2. Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz

2.1. SG Bauordnung

Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B)

Zu 1.:

Die Geländehöhen wurden auf Grundlage des amtlichen Lage- und Höhenplanes mit Bezug NHN rechtseindeutig in der Planzeichnung (Teil A) dargestellt und in der Zeichenklärung erläutert.

Festsetzungen zur Höhe baulicher Anlagen wurden im Bebauungsplan Nr. 15 nicht getroffen. In der Nutzungsschablone wurde gemäß § 16 (2) 3. BauNVO die Zahl der Vollgeschosse als Obergrenze i. V. m. der zulässigen Dachneigung festgesetzt. Bei Wohngebäuden mit einem Vollgeschoss (I) sind Dachneigungen (DN) zwischen 35° und 48° zulässig. Bei Wohngebäuden mit zwei Vollgeschossen (II) sind Dachneigungen (DN) bis 35° zulässig.

Auf die Untersetzung durch zulässige Trauf- und Gebäudehöhen über NHN wurde verzichtet, da die getroffenen Festsetzungen ein ausreichendes Regelungsmaß darstellen. Die weitergehenden Hinweise sind durch den Vorhabenträger im Rahmen der Erschließungsplanung zu beachten.

Zu 2. und 3.:

Die vorschriftsmäßige Zufahrt für Rettungs- und Feuerwehrfahrzeuge wird über die Planstraße mit Wendeanlage sichergestellt.

Das Amt Züssow, Bürgerdienste, Belange Brandschutz, hat mit Stellungnahme vom 18.02.2020 festgestellt, dass die Löschwasserversorgung für das Plangebiet über das Trinkwassernetz im Stadtgebiet (Hydranten) und den Parkteich abgesichert werden kann.

Begründung zum Bebauungsplan

In Punkt „2.1.4 Überbaubare Grundstücksflächen“ wird Absatz 2 Satz 3 gemäß dem Hinweis präzisiert.

Naturmaterialien sollen auf maximal 20 % der Gesamtfassade des jeweiligen Gebäudes zugelassen werden. Weitere Einschränkungen sollen nicht erfolgen.

2.2. SG Bauleitplanung/Denkmalerschutz

2.2.1. SB Bauleitplanung

Zu 1.:

Die Hinweise wurden in der Begründung unter Punkt „1.3 Flächennutzungsplan und Übergeordnete Planungen“ berücksichtigt.

Zu 2.:

Die im Text (Teil B), Hinweise, aufgeführten Hinweise zum Denkmalschutz werden auf der Grundlage des § 9 Abs. 6 BauGB in den Abschnitt „Nachrichtliche Hinweise“ verschoben.

Zu 3.:

Eine Vermaßung der Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „öffentlich/Fußgängerbereich“ im Bereich Flurstück 215/1 ist nicht erforderlich, da gemäß Darstellung in der Planzeichnung (Teil A) lediglich das gesamte Flurstück 215/2 als Fußgängerbereich festgesetzt ist.

Flurstück 215/1 ist der vorgesehenen Parzelle 3 zugeordnet.
Zu 4.:

Der Hinweis wird beachtet und die Festsetzung gemäß Text (Teil B), Punkt 1.3, korrigiert. Die korrekte Bezeichnung lautet „Gewässerentwicklungskorridor“.

Zu 5.:

Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Festsetzung gemäß Text (Teil B), Punkt 1.2, Absatz 2, wird ersatzlos gestrichen.

Zu 6.:

Der Hinweis wird beachtet. Die Festsetzung im Text (Teil B), II..1.1(I), Anstrich 4, wird wie folgt ergänzt:

- auf maximal 20 % der Gesamtfassade des jeweiligen Gebäudes Verkleidungen aus Naturmaterialien (z. B. Holz und Natursteine).

Zu 7.:

Der Hinweis wird beachtet. Die Festsetzung im Text (Teil B), II..2, Anstrich 3, wird gestrichen.

Die Anregung wird aufgenommen und im Städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Gützkow und dem Vorhabenträger fixiert, dass durch den Vorhabenträger an dem als Ein- und Ausfahrtsbereich zum Unterhaltungstreifen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene“ gekennzeichneten Standort eine Toranlage anzulegen ist.

Zu 8.:

Die Begründung wird in Punkt „3.2 Erschließung“ hinsichtlich der Aussagen zur Sicherstellung der erforderlichen Löschwasserversorgung ergänzt.

Die vorschriftsmäßige Zufahrt für Rettungs- und Feuerwehrfahrzeuge wird über die Planstraße mit Wendeanlage sichergestellt.

Das Amt Züssow, Bürgerdienste, Belange Brandschutz, hat mit Stellungnahme vom 18.02.2020 festgestellt, dass die Löschwasserversorgung für das Plangebiet über das Trinkwassernetz im Stadtgebiet (Hydranten) und den Parkteich abgesichert werden kann.

2.2.2. [SB Bodendenkmalpflege](#)

2.2.3. [SB Baudenkmalpflege](#)

Es wurden keine abwägungsrelevanten Hinweise vorgebracht.

2.3. SG Naturschutz

Die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald hat der Überplanung der Fläche zugestimmt. Auf die Erarbeitung einer Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung und eines Umweltberichtes kann verzichtet werden, da es sich um eine Planung nach § 13 b BauGB handelt.

Die **Belange des gesetzlichen Gehölzschutzes** gemäß § 18 NatSchAG M-V wurden in die Planungen eingestellt und damit den Forderungen der Naturschutzbehörde Rechnung getragen. Der im Plangeltungsbereich vorkommende Einzelbaumbestand wurde auf Grundlage einer aktuellen Vermessung erfasst und sowohl in der Planzeichnung als auch tabellarisch im Text (Teil B) unter Hinweise Pkt. 4 mit Baumnummer, Benennung der Baumart und vermessenem Stammumfang dargestellt. Auf die Belange des gesetzlichen Gehölzschutzes wurde zudem im Punkt 3 der Hinweise verwiesen.

Im Zuge der Umsetzung der Planungen sind Baumfällungen erforderlich. Um das sich aus den Fällungen ergebende Ersatzerfordernis abschätzen und den Standort der Ersatzpflanzungen festlegen zu können, wurde der Kompensationsbedarf im Rahmen der Entwurfsfassung zum Bebauungsplan ermittelt. Dieses erfolgte auf der Grundlage des Baumschutzkompensationserlasses des Landes M-V. Nach diesem sind insgesamt 10 Ersatzpflanzungen erforderlich, die auf den privaten Baugrundstücken umgesetzt werden sollen.

Zur Sicherung der Umsetzung der Ersatzpflanzungen für Baumfällungen wurde im Text (Teil B) unter „10. Maßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9(1) 25a BauGB)“ in Punkt 2 eine Festsetzung zur Pflanzung von je drei Bäumen definierter Pflanzqualität auf den Baugrundstücken getroffen.

Für die Baumfällungen wird ein Antrag auf Ausnahme vom gesetzlichen Gehölzschutz getroffen und in diesem der Standort der Ersatzpflanzungen dargestellt.

Artenschutz

Die Belange des Artenschutzes wurden bei den Planungen berücksichtigt und der hierzu erstellte Artenschutzrechtliche Fachbeitrag durch die untere Naturschutzbehörde bestätigt. Zur Sicherung der kontinuierlichen Funktionalität der vom Vorhaben betroffenen Lebensstätten wurden CEF-Maßnahmen festgelegt. Um sicherzustellen, dass gemäß der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde die Maßnahmen vor der Erschließung des Plangebietes fachgerecht umgesetzt werden, wurden die textlichen Festsetzungen unter III. **Naturschutzrechtliche Regelungen auf der Grundlage des § 11 Abs. 3 BNatSchG** durch Pkt. 8 wie folgt ergänzt:

(8)

Die CEF-Maßnahmen 1 und 2 sind vor der Erschließung des Plangebietes in Abstimmung mit dem Artenschutzbeauftragten umzusetzen.

Zu 3. Amt für Hoch- und Tiefbau/Immobilienmanagement

Es wurden keine abwägungsrelevanten Hinweise vorgebracht.

Zu 4. Amt für Wasserwirtschaft und Kreisentwicklung

4.1. SG Abfallwirtschaft/Immissionsschutz

4.1.1. [SB Abfallwirtschaft](#)

4.1.2. [SB Bodenschutz](#)

Die allgemeingültigen Auflagen der Sachbereiche Abfallwirtschaft und Bodenschutz werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung unter Punkt „5.0 Hinweise der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange“ fortgeschrieben. Die Auflagen sind durch den Vorhabenträger und die künftigen Bauherrn einzuhalten.

Die Zielsetzungen und Grundsätze des Bundes-Bodenschutzgesetzes wurden in den Planteilen umfassend gewürdigt.

Der sparsame und schonende Umgang mit Grund und Boden spiegelt sich besonders in den Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, zu den überbaubaren Grundstücksflächen sowie zu den naturschutzrechtlichen Belangen wider.

4.1.3. [SB Immissionsschutz](#)

Die Hinweise sind durch den Vorhabenträger und die künftigen Bauherrn zu beachten.

Die Hinweise werden in der Begründung unter Punkt „5.0 Hinweise der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange“ ergänzt.

4.2. SG Wasserwirtschaft

Die wasserrechtlichen Auflagen gemäß Punkt 3.2 der Gesamtstellungnahme des Landkreises Vorpommern - Greifswald vom 05.04.2019 zur Planungsanzeige sind in der Begründung unter Punkt „2.4.1 Belange der Wasserwirtschaft“ verankert.

Die zusätzlich vorgebrachten Auflagen hinsichtlich Grundwasserabsenkung und Einbau von Wärmepumpen werden in der Begründung unter Punkt „2.4.1 Belange der Wasserwirtschaft“ ergänzt.

Die Auflage zur wasserrechtlichen Erlaubnis und die Hinweise sind bereits Bestandteil der Begründung in v. g. Punkt 2.4.1.

Zu 5. Kataster und Vermessungsamt**5.1. SG Geodatenzentrum**

Es wurden keine abwägungsrelevanten Hinweise vorgebracht.

Zu 6. Straßenverkehrsamt**6.1. SG Verkehrsstelle**

Die Hinweise sind durch den Vorhabenträger bei der Erschließung des Plangebietes zu beachten.

Die Hinweise gemäß den Anstrichen 1 bis 3 wurden durch das Sachgebiet Verkehrsstelle bereits mit Gesamtstellungnahme des Landkreises Vorpommern - Greifswald zur Planungsanzeige vom 05.04.2019 vorgebracht und in der Begründung unter Punkt „5.0 Hinweise der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange“ berücksichtigt.

Der Anstrich 4 wird in v. g. Punkt 5.0 der Begründung ergänzt.

V. Sonstige Träger öffentlicher Belange**Deutsche Telekom Technik GmbH****PTI 23, PPB 3****Barther Straße 72****18437 Stralsund 06.03.2020****Zitat:**

„Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung.

Gegen Ihre geplante Baumaßnahme gibt es prinzipiell keine Einwände.

Wir weisen jedoch auf folgendes hin:

In Ihrem Planungsbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus dem beigefügten Lageplan zu entnehmen ist.

Sollte durch die Bauherren die Herstellung einer Hauszuführung für die Anbindung der geplanten Neubauten an das Telekommunikationsnetz gewünscht sein, muss der Antrag separat über den Bauherrens-service, Rufnummer 0800 330 1903 erfolgen. Weitere Hinweise finden Sie auch im Internet unter: www.tetekom.de/umzug/bauherren !

Der Erschließungsträger/Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass im Rahmen der Erschließung eine passive Netzinfrastruktur (z.B. ein Leerrohr DN 100) mitverlegt wird.

Wir möchten Sie bitten, den Erschließungsträger auf diese Punkte aufmerksam zu machen.“

Abwägung Stadtvertretung:

Gleichlautende Stellungnahme wurde durch die Deutsche Telekom Technik GmbH bereits im Rahmen der vorbezo-genen Trägerbeteiligung mit Stellungnahme vom 16.07.2019 vorgebracht und in der Begründung unter Punkt „3.2 Ver- und Entsorgung“ berücksichtigt.

Im Städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan Nr. 15 wird verankert, dass der Vorhabenträger die entstehenden Planungs- und Baukosten für eine ggfs. vorgesehene Erweiterung des Telekommunikationsnetzes zu tragen hat.

E.DIS Netz GmbH**Hasenwinkel 5****17438 Wolgast 18.02.2020****Zitat:**

„Vorbehaltlich weiterer Abstimmungen zur Sicherung unseres vorhandenen Anlagenbestandes gibt es unsererseits keine Einwände gegen Ihre Planungen, wir erteilen dazu unsere grundsätzliche Zustimmung. Eine ausreichende Versorgung des neuen Wohngebietes mit Elektroenergie kann durch Erweiterung unseres vorhandenen Anlagenbestandes abgesichert werden. Die Erschließung der Grundstücke wird voraussichtlich über die Große Wallstraße erfolgen.

Zu gegebenem Zeitpunkt ist dazu der erforderliche Leistungsbedarf bei uns anzumelden. Danach können die technische Lösung festgelegt und ein entsprechendes Kostenangebot für die Anschlüsse oder eine Erschließung ausgereicht werden.

Im Planbereich steht eine Trafostation unseres Unternehmens. Die Lage unserer Kabel im Bereich der Station ist nicht genau bekannt. Vor Baubeginn auf den angrenzenden Grundstücken muss deshalb eine

Kabeleinweisung erfolgen, um die exakte Lage der Versorgungsanlagen zu ermitteln.

Des Weiteren liegen zwei Mittelspannungssysteme an der südlichen Grenze des Planbereiches. Hier ist ein 5 m breiter Schutzstreifen (2,5 m links und rechts der Kabel) vorzusehen. Dieser Schutzbereich ist zwingend notwendig, um im Störfall mit der notwendigen Technik (Bagger etc.) die Fehlerstelle erreichen und reparieren zu können. Einer Überbauung oder Bepflanzung des Schutzbereiches können wir deshalb nicht zustimmen.

Wir bitten Sie, unseren Bestand mit Ihren Planungen abzugleichen.“

Abwägung Stadtvertretung:

Die mit Stellungnahme der E.DIS Netz GmbH vom 26.06.2019 im Rahmen der vorbezo-genen Trägerbeteiligung vorgebrachten Hinweise wurden bereits in der Begründung unter Punkt „3.2 Ver- und Entsorgung“ berücksichtigt.

Der Leitungsbestand befindet sich, mit Ausnahme des südlichen Randbereiches der Parzelle 3, innerhalb der öffentlichen Grundstücksflächen bzw. der Flächen für Versorgungsanlagen.

Die zwei Mittelspannungssysteme an der südlichen Grenze des Planbereiches. Befinden sich weitestgehend im ausgewiesenen öffentlichen Gehweg auf den Flurstücken 212 und 215/2.

Der Bestand auf Parzelle 3 wird durch Festsetzung eines Leitungsrechtes zugunsten der E.DIS Netz GmbH gesichert. Der Schutzbereich für die Mittelspannungssysteme reicht in die geplanten Parzellen 3 und 4. Hier wird der geforderte 2,5 m breite Schutzstreifen als Fläche, die von Bebauung freizuhalten ist, gekennzeichnet. (Planzeichen 15.8 der PlanZV) Im Text (Teil B) wird unter I. „8. Umgrenzung von Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind (§ 9 (1) 10 BauGB)“ hierzu folgende Erläuterung gegeben:

„Innerhalb der in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzten Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind, ist jegliche Bebauung, Bepflanzung und Einzäunung unzulässig.“

Die Teilfläche aus Flurstück 211/2, die als Fläche für Versorgungsanlagen ausgewiesen ist, soll im Rahmen der Erschließungsplanung vermessen und dem Versorger übertragen werden.

Im Städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan Nr. 15 wird verankert, dass der Vorhabenträger vor Baubeginn eine Kabeleinweisung durchzuführen hat auf deren Grundlage die Fläche für Versorgungsanlagen mit der Trafostation vermessen und dem Versorger übertragen wird.

Alle entstehenden Planungs- und Baukosten im Zusammenhang mit der elektroseitigen Erschließung des Plangebietes sind durch den Vorhabenträger zu tragen.

Gasversorgung Vorpommern Netz GmbH**Am Koppelberg 15****17489 Greifswald 20.01.2020****Zitat:**

„In dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich Versorgungsanlagen aus dem Verantwortungsbereich der Gasversorgung Vorpommern Netz GmbH. Beachten Sie bitte Seite 2 dieser Auskunft.

Mit diesem Schreiben erhalten Sie Planauszüge aus denen die Lage der Versorgungsanlagen im Verantwortungsbereich der Gasversorgung Vorpommern Netz GmbH im o. a. Bereich ersichtlich ist.

Die Planauszüge dienen nur zu Planungszwecken und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Die in den Leitungsplänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen sind hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe unverbindlich; Abweichungen sind möglich.

Bei einer Bauausführung sind durch die ausführende Firma aktuelle Planauszüge rechtzeitig vor Baubeginn anzufordern.

Das Merkblatt „Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“ ist bei den Planungen zu beachten.“

Abwägung Stadtvertretung:

Gemäß dem mit der Stellungnahme übergebenen Bestandsplan befinden sich die Anlagen der Gasversorgung Vorpommern Netz GmbH außerhalb des Plangebietes entlang der Großen Wallstraße. Diese wurden nachrichtlich in der Planzeichnung (Teil A) dargestellt.

Die wesentlichen Hinweise des Versorgers werden der Begründung unter Punkt „3.2 Ver- und Entsorgung“ berücksichtigt. Im Städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan Nr. 15 wird verankert, dass der Vorhabenträger die entstehenden Planungs- und Baukosten für eine ggfs. vorgesehene Erweiterung des Gasversorgungsnetzes zu tragen hat.

GASCADE Gastransport GmbH**Kölnische Straße 108 - 112****34119 Kassel 23.01.2020****Zitat:**

„Wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben. Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG.

Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.

Bitte richten Sie Ihre Anfragen zu Leitungsauskünften zukünftig direkt an das kostenfreie BIL-Onlineportal unter: <https://portal.bil-leitungsauskunft.de>

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.“

Abwägung Stadtvertretung:

In die Begründung wird unter Punkt „3.2 Ver- und Entsorgung“ der Hinweis aufgenommen, dass sich im Plangebiet keine Anlagen der GASCADE Gastransport GmbH sowie der von ihr beauftragten Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG. befinden.

50Hertz Transmission GmbH**Heidestraße 2****10557 Berlin 30.01.2020****Zitat:**

„Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Versorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.“

Abwägung Stadtvertretung:

In der Begründung wird unter Punkt „3.2 Ver- und Entsorgung“ der Hinweis ergänzt, dass sich im Plangebiet keine Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH befinden.

Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH**Maximilianallee 4****04129 Leipzig 20.01.2020****Zitat:**

„Bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:

Anlagenbetreiber Hauptsitz Betroffenheit Anhang

Erdgasspeicher Peissen GmbH Halle nicht betroffen Auskunft Allgemein
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Schwaig

Sachsen) ¹ b. Nürnberg nicht betroffen Auskunft Allgemein

GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher

Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG Straelen nicht betroffen

* Auskunft Allgemein

ONTRAS Gastransport GmbH ² Leipzig nicht betroffen Auskunft AllgemeinVNG Gasspeicher GmbH ² Leipzig nicht betroffen Auskunft Allgemein

*GDMcom ist für die Auskunft zu Anlagen dieses Betreibers nicht oder nur zum Teil zuständig. Bitte beteiligen Sie den angegebenen Anlagenbetreiber. Nähere Informationen, Hinweise und Auflagen entnehmen Sie bitte den Anhängen.

¹⁾ Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).

²⁾ Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG - Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS - VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG - Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.

Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!

zum Betreff: **Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 15****„Wohngebiet an der Großen Wallstraße“ der Stadt Gützkw****In der Fassung von November 2019**

Reg.-Nr.: 00661/20

PE-Nr.: 00661/20

ONTRAS Gastransport GmbHFerngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)VNG Gasspeicher GmbHErdgasspeicher Peissen GmbH

Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s.

Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.

Auflage:

Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.

Sofern im Zuge des o. g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden zeitnah vor Baubeginn eine erneute Anfrage zu erfolgen.

GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG

Bitte beachten Sie, dass GDMcom nur für einen Teil der Anlagen dieses Betreibers für Auskunft zuständig ist. Im angefragten Bereich befinden sich keine von uns verwalteten Anlagen des oben genannten Anlagenbetreibers, ggf. muss aber mit Anlagen des oben genannten bzw. anderer Anlagenbetreiber gerechnet werden.

Sofern nicht bereits erfolgt, verweisen wir an dieser Stelle zur Einholung weiterer Auskünfte auf:

GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft Deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG über das Auskunftsportale BIL (<https://portal.bil-leitungsauskunft.de>)

Weitere Anlagenbetreiber

Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.“

Abwägung Stadtvertretung:

Gleichlautende Stellungnahme wurde durch die Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH bereits im Rahmen der vorgezogenen Trägerbeteiligung mit Stellungnahme vom 25.06.2019 vorgebracht und in der Begründung unter Punkt „3.2 Ver- und Entsorgung“ berücksichtigt.

Stadtwerke Greifswald**PF 3155****17461 Greifswald 17.02.2020/18.02.2020****Zitat:****„Trinkwasser**

Im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange nimmt die Stadtwerke Greifswald GmbH (Netzbetrieb Gas-Wasser) die von der Stadt Gützkow aufgestellten Planunterlagen (Stand: November 2019) zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 15 - Wohngebiet an der Großen Wallstraße - zur Kenntnis.

Entlang der Großen Wallstraße befinden sich in der öffentlichen Fläche in Betrieb befindliche Trinkwasser-Rohrleitungsbestände, die zu beachten und in ihrer Funktionalität nicht zu beeinträchtigen sind.

Sofern eine Überbauung oder ähnliches erfolgen soll, ist noch im Vorfeld eine technisch geeignete Umverlegung zu beauftragen. Mit Hilfe einer Bestandsauskunft mit örtlicher Einweisung kann die genaue Lage angezeigt werden.

Die Trinkwasserversorgung des Bebauungsplangebietes Nr. 15 - Wohngebiet an der Großen Wallstraße - gestaltet sich unproblematisch. Die bedarfsgerechte Neuverlegung der Trinkwasserleitung erfolgt in entsprechender Abstimmung mit dem Bauherrn ausgehend von der Großen Wallstraße bis zum jeweiligen Anschlusspunkt.

Dafür sind geeignete Flächen in der Widmung und im Flächenbedarf vorzuhalten. Sollte kein hinreichender Konzessionsraum dafür zur Verfügung stehen, ist noch im Vorfeld der Abschluss von Dienstbarkeiten in Form von Leitungsrechten zugunsten der Stadtwerke Greifswald GmbH vorzunehmen.

Die An- und Einbindungsmöglichkeiten an den bereits in der Nähe befindlichen trinkwasserseitigen Anlagenbestand, der sich außerhalb der vorliegenden Bebauungsplangrenze befindet, müssen möglich sein. Die genauen Rahmenbedingungen für die Erschließung sind über einen noch abzuschließenden Erschließungsvertrag festzuschreiben.

Hinweis (Abstände von Baumpflanzungen):

Die Stadtwerke Greifswald GmbH befasst sich zunehmend mit der gegenseitigen Beeinflussung von unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen und Bäumen.

Das DVGW-Regelwerk GW 125 sagt bezüglich der Abstände von Baumpflanzungen zu bestehenden Versorgungsleitungen Folgendes aus:

- Abstände über 2,50 m keine Schutzmaßnahmen erforderlich
- Abstände von 1,00 bis 2,50 m in Abhängigkeit von Baum- und Leitungsart ist der Einsatz von Schutzmaßnahmen zu prüfen“

Abwägung Stadtvertretung:

Die wesentlichen Ausführungen des Versorgungsträgers werden in der Begründung unter Punkt „3.2 Ver- und Entsorgung“ fortgeschrieben.

Der Leitungsbestand befindet sich in der Großen Wallstraße außerhalb des Plangebietes. Überbauungen oder Umverlegungen sind daher nicht erforderlich.

Der Leitungsbestand in Bereich des Plangebietes wird nachrichtlich in die Planzeichnung (Teil A) übernommen.

Für die innere Erschließung des Plangebietes steht in der Planstraße ausreichend Bauraum zur Anlage der Trinkwasserleitung zur Verfügung.

Im Städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan Nr. 15 wird verankert, dass der Vorhabenträger mit die entstehenden Planungs- und Baukosten für die Trinkwasserversorgung zu tragen hat.

Zweckverband Wasser/Abwasser**Boddenküste****Kastanienweg 2****17498 Diedrichshagen 25.02.2020****Zitat:**

„Unsere Stellungnahme vom 17.06.2019 an die Usedom Projektentwicklungs GmbH behält weiterhin ihre Gültigkeit.

Der Abschluss eines Erschließungsvertrages ist erforderlich, der Zweckverband tritt nicht als Erschließungsträger auf.

Aufgrund der Nähe der geplanten Bebauung des B-Planes zum bestehenden Hauptpumpwerk auf dem Flurstück 211/1 sind Beeinträchtigungen durch Geruch und Lärm möglich.“

Abwägung Stadtvertretung:

Es wurde bereits vorgezogen eine Stellungnahme eingeholt und der Leitungsbestand an der Großen Wallstraße und auf dem Grundstück des Pumpwerkes in der Planzeichnung (Teil A) dargestellt.

Der Vorhabenträger hat mit dem Zweckverband Wasser/Abwasser Boddenküste die erforderliche Erschließungsvereinbarung zu treffen.

Das Pumpwerk befindet sich am südöstlichen Rand des Plangebietes.

Es wird davon ausgegangen, dass bei ordnungsgemäßer Betriebung des Pumpwerkes immissionsseitige Beeinträchtigungen nicht bzw. in zu vertretendem Maße auftreten.

Wasser- und Bodenverband „Untere Peene“**Demminer Landstr. 9****17389 Anklam 15.01.2020****Zitat:**

„Hiermit teile ich Ihnen mit, dass der WBV „Untere Peene“ keine Einwände gegen den vorgelegten Entwurf des B-Planes erhebt. Vorausgesetzt die Ergebnisse der Vorortabstimmung vom 06.08.2019 werden eingehalten, stimmt der WBV dem Vorhaben zu.

Folgende Hinweise/Anmerkungen sollten noch berücksichtigt werden:

- Der genaue Ort und die Form des Einlaufbauwerkes für das Regenwasser in das Gewässer II. Ordnung (Swinow 14) ist noch mit dem WBV abzustimmen.
- Das Mühlenfließ ist als Gewässer II. Ordnung einzustufen.“

Abwägung Stadtvertretung:

Die Hinweise des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene“ werden in der Begründung unter Punkt „2.4.1 Belange der Wasserwirtschaft“ ergänzt.

Die Verantwortlichkeit des Vorhabenträgers zur Umsetzung der Festsetzungen und Hinweise des Bebauungsplanes Nr. 15 hinsichtlich der Forderungen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene“ sind im Städtebaulichen Vertrag verankert.

VI. Verbände, Institutionen**Amt Züssow, Bürgerdienste 18.02.2020 (Belange Brandschutz)****Zitat:**

„Die Löschwasserversorgung für das Plangebiet wird über das Trinkwassernetz im Stadtgebiet (Hydranten) und den Parkteich abgesichert.

Die Hydranten im Stadtgebiet sind für die Brandbekämpfung unter Beachtung der technischen Vorschriften zur Löschwasserentnahme (60-90 m³/h) geeignet. Im Konzessionsvertrag zwischen der Stadt Gützkow und der Wasserwerke Greifswald GmbH als Betreiber des Trinkwassernetzes ist unter § 5 Abs. 4 die Zulässigkeit der Nutzung für Feuerlöschzwecke geregelt. Der Konzessionsvertrag läuft bis 2023. Es ist bei der künftigen Konzessionsvergabe darauf zu achten, dass diese Regelung erhalten bleibt, da ansonsten die Löschwasserversorgung im gesamten Stadtgebiet nicht gewährleistet werden kann.“

Abwägung Stadtvertretung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die wesentlichen Ausführungen werden in die Begründung unter Punkt „3.2 Ver- und Entsorgung“ aufgenommen.

Amt Züssow,

Bau- und Grundstücksmanagement 03.02.2020

Zitat:

„Im Entwurf zum o.g. Bebauungsplan ist dargestellt, dass das Niederschlagswasser der privaten Grundstücke und der Verkehrsflächen in die Swinow geleitet werden soll. Für die Einleitung des Niederschlagswassers ist bei der „Unteren Wasserbehörde“ des Landkreises Vorpommern-Greifswald eine entsprechende Einleitgenehmigung zu beantragen. Diese ist vor Beginn der Bauarbeiten ohne gesonderte Aufforderung einzureichen.

Dem Entwurf des Bebauungsplanes ist weiter zu entnehmen, dass die Erschließung des Wohngebietes über die Große Wallstraße geplant ist. Diese Straße ist wie die sich anschließende Sternbergstraße auf 3,5t begrenzt. Es ist ein Verkehrskonzept vorzulegen, wie die Errichtung des Wohngebietes unter Berücksichtigung der 3,5t-Begrenzung geplant ist. In dem geforderten Konzept ist insbesondere zu klären, wie Schäden an der Straße (Große Wallstraße/Sternbergstraße) ausgeschlossen werden sollen. Die zukünftigen Bauherren müssen im Vorfeld auf die genannte Verkehrsbeschränkung und das auch hier notwendige Verkehrskonzept hingewiesen werden.

Die zur Erschließung des Wohngebietes geplante Stichstraße ist unter Abstimmung mit dem Umweltamt des Landkreises Vorpommern-Greifswald so zu errichten, dass die neben der Großen Wallstraße stehenden Bäume (einschl. der Wurzeln) der Stadt Gützkow nicht beschädigt werden.“

Abwägung Stadtvertretung:

In der Begründung unter Punkt „3.2 Ver- und Entsorgung“ und im Städtebaulichen Vertrag ist die Verantwortung des Vorhabenträgers für die Beantragung der Einleitgenehmigung des Regenwassers in die Swinow dargestellt.

Die Forderung nach Erstellung eines Verkehrskonzeptes wurde seitens des Vorhabenträgers erfüllt.

Es wurde ein Verkehrsgutachten erstellt, welches die baulastliche Erschließung des Bebauungsplangebietes Nr. 15 von der Pommerschen Straße über die Schulstraße regelt. Der Vorhabenträger hat die Vorgaben des Verkehrsgutachtens einzuhalten, um die aus der Bautätigkeit resultierenden Betroffenheiten der privaten Anlieger so gering wie möglich zu halten und gleichzeitig eine störungsfreie Baulogistik im Bebauungsplangebiet Nr. 15 zu gewährleisten. Das Verkehrsgutachten ist Bestandteil des Städtebaulichen Vertrages zwischen der Stadt Gützkow und dem Vorhabenträger.

Die Anbindung des Plangebietes an die Große Wallstraße wurde örtlich so eingeordnet, dass der Baumbestand nicht beeinträchtigt wird.

Im Text (Teil B) ist hierzu unter I. 11., Absatz (2), festgesetzt, dass die zum Erhalt festgesetzten Einzelbäume vor jeglichen Schädigungen zu schützen sind. Während der Bauzeit sind Bodenauffüllungen sowie Bodenverdichtungen im Wurzelbereich der Bäume durch Baufahrzeuge und Baustofflagerungen auszuschließen.

VIII. Öffentlichkeit

Anwohner der Sternbergstraße und der Großen Wallstraße 25.02.2020

Zitat:

„Bezugnehmend auf unser letztes Gespräch möchten wir uns gemäß Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15 noch einmal in die Planungs-

absichten zur Errichtung der 8 Wohneinheiten mit den entsprechenden Auflagen bezüglich der Verkehrsraumnutzung (An- und Abtransport der (Bau-) Materialien einbringen.

Für die Anwohner der oben genannten Straßen ergeben sich Bedenken hinsichtlich der geplanten Erschließung und Bebauung des „Wohngebietes westlich der Großen Wallstraße“. Diese betreffen insbesondere die Nutzung der Sternbergstraße und der Großen Wallstraße für den An- und Abtransport von (Bau-) Materialien durch große, schwere (Bau-) Fahrzeuge. Zum einen ist für die beiden bereits sanierten und sehr schmalen Kopfsteinpflasterstraßen das zulässige Gewicht auf 3,5t begrenzt, zum anderen befürchten wir Anwohner Schäden an unseren dicht an der Straße stehenden Häusern, da diese auf morastigem Untergrund und zum Teil auf Feldsteinfundamenten gebaut sind.

Um die Belastung für die Anwohner, die Gebäude und die Straßen so gering wie möglich zu halten, sollte eine Alternative für die Zuwegung des Bauverkehrs geprüft werden. Unser Vorschlag wäre, dazu bitte die Schulstraße (ohne Gewichtsbegrenzung) mit in die Planung aufzunehmen. Sollten - wenn nicht anders möglich - dennoch die Sternbergstraße und die Große Wallstraße genutzt werden, erwarten wir als Grundvoraussetzung im Satzungsbeschluss die Erteilung von Sondergenehmigungen und auch die Kontrolle dieser. Bereits bei der Bäumung der betreffenden Grundstücke wurden beide Straßen ohne Sondergenehmigung durch eine ortsansässige Firma über mehrere Tage hinweg mit schweren Fahrzeugen (großer Bagger und 30-Tonner-LKWs) befahren. Des Weiteren sollten im Falle von Sondergenehmigungen auch die Durchfahrtsgeschwindigkeit und das zulässige Gesamtgewicht (Einsatz kleinerer Fahrzeuge) deutlich reduziert und dies auch überprüft werden, um Erschütterungen durch den Verkehr zu reduzieren, da diese bereits bei einem 30km/h-fahrenden PKW in den Häusern zu spüren sind.

In der Anlage befindet sich die Unterschriftenliste der beteiligten Anwohner. Bitte berücksichtigen Sie unsere Anregungen und setzen diese bitte für uns um.“

Abwägung Stadtvertretung:

Die Stadt hat sich im Vorfeld der Beschlussfassung mit den Bedenken der Anwohner auseinandergesetzt.

Es wurde ein Verkehrsgutachten erstellt, welches die baulastliche Erschließung des Bebauungsplangebietes Nr. 15 von der Pommerschen Straße über die Schulstraße regelt. Der Vorhabenträger hat die Vorgaben des Verkehrsgutachtens einzuhalten, um die aus der Bautätigkeit resultierenden Betroffenheiten der privaten Anlieger so gering wie möglich zu halten und gleichzeitig eine störungsfreie Baulogistik im Bebauungsplangebiet Nr. 15 zu gewährleisten. Das Verkehrsgutachten ist Bestandteil des Städtebaulichen Vertrages zwischen der Stadt Gützkow und dem Vorhabenträger.

Die Stadt Gützkow wird die Einhaltung der getroffenen Regelungen kontrollieren.

Das Verkehrsgutachten kann in der Stadt Gützkow im Bauamt sowie im Internet auf der Homepage des Amtes Gützkow unter dem Link Bekanntmachungen eingesehen werden.

2.

Die Bürgermeisterin wird beauftragt, die Öffentlichkeit, die Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden die Stellungnahmen eingereicht haben, von diesem Ergebnis in Kenntnis zu setzen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 12 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Beschluss Städtebaulicher Vertrag zum B-Plan Nr. 15 „Wohngebiet westlich der großen Wallstraße“ der Stadt Gützkow

Beschluss der Stadtvertretung Gützkow über den Abschluss des Städtebaulichen Vertrages für den Bebauungsplan Nr. 15 für das „Wohngebiet westlich der Großen Wallstraße“

Die Stadtvertretung Gützkow beschließt in ihrer Sitzung am 06.08.2020 den als Anlage zum Beschluss beigefügten Städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Gützkow und dem Vorhabenträger des Bebauungsplangebietes Nr. 15

für das „Wohngebiet westlich der Großen Wallstraße“ der Speditions- und Handelsgesellschaft A. Görs GmbH, Am Kleinbahnhof 2 in 17506 Gützkow.

Der Abschluss des Städtebaulichen Vertrages ist unerlässlich, um zwischen der Stadt Gützkow und dem Vorhabenträger verbindliche Regelungen hinsichtlich der Kostentragung der im Zusammenhang mit der Planung und Umsetzung der Vorhaben zu treffen.

Außerdem wird im Städtebaulichen Vertrag anhand eines als Anlage beigefügten Verkehrsgutachtens die bauzeitliche Erschließung des Bebauungsplangebietes Nr. 15 geregelt. Der Vorhabenträger hat die Vorgaben des Verkehrsgutachtens einzuhalten, um die aus der Bautätigkeit resultierenden Betroffenheiten der privaten Anlieger so gering wie möglich zu halten und gleichzeitig eine störungsfreie Baulogistik im Bebauungsplangebiet Nr. 15 zu gewährleisten.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 12 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Satzungsbeschluss zum B-Plan Nr. 15 „Wohngebiet westlich der großen Wallstraße“ der Stadt Gützkow

Satzungsbeschluss der Stadtvertretung Gützkow über den Bebauungsplan Nr. 15 für das „Wohngebiet westlich der Großen Wallstraße“

Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich im Stadtzentrum von Gützkow westlich der Großen Wallstraße.

In den Geltungsbereich des Plangebietes werden folgende Flurstücke einbezogen:

Gemarkung Gützkow

Flur 2

Flurstücke 207, 208, 209, 210, 211/1, 211/2, 212, 215/1, 215/2 und 216

Die Gesamtfläche des Plangebietes beträgt rd. 4.355 m².

Das Plangebiet wird im Norden durch den Swinow-Graben und Wohnbebauung, im Osten durch die Große Wallstraße, im Süden durch Hausgärten und Wohnbebauung sowie im Westen durch landwirtschaftliche Nutzflächen begrenzt.

1.

Die zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 15 für das „Wohngebiet westlich der Großen Wallstraße“ in der Fassung von 11-2019 eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden hat die Stadtvertretung Gützkow am 06.08.2020 geprüft.

Nicht berücksichtigte Stellungnahmen liegen nicht vor.

2.

Aufgrund des § 13 b i. V. m. § 10 des Baugesetzbuches in der Neufassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), des § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauOM-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2015 (GVBl. M-V S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.11.2019

(GVBl. M-V S. 682), und des § 11 Abs. 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz -BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.03.2020 (BGBl. I S. 440), beschließt die Stadtvertretung Gützkow den Bebauungsplan Nr. 15 für das „Wohngebiet westlich der Großen Wallstraße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung.

3.

Die Begründung wird gebilligt.

4.

Die Bürgermeisterin wird beauftragt, den Bebauungsplan Nr. 15 für das „Wohngebiet westlich der Großen Wallstraße“ der Stadt Gützkow alsdann ortsüblich bekannt zu machen; dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 12 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Beschluss der Stadtvertretung Gützkow über die Aufstellung der 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Wohngebiet Seeblick“

Beschluss der Stadtvertretung Gützkow über die Aufstellung der 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Wohngebiet Seeblick“

1.

Geltungsbereich

Für die im beigefügten Übersichtsplan gekennzeichnete Fläche beschließt die Stadtvertretung Gützkow die Aufstellung der 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Wohngebiet Seeblick“:

Gemarkung	Gutzkow
Flur	5
Flurstücke	358 und 361/1 jeweils teilweise
Fläche	rd. 6.328 m ²

Das Planergänzungsgebiet befindet sich am östlichen Ortsrand.

Es wird im Norden durch Wohnbebauung und im Osten und Süden durch landwirtschaftliche Nutzflächen und im Westen durch Kleingärten begrenzt.

Beide Teilflächen der Flurstücke 358 und 361/1 umfassen Flächen, die zum ehemaligen Veranstaltungsplatz der Kleingartenanlage gehören.

Eine klare Abgrenzung ist durch Gehölzbestände und eine Zaunanlage gegeben.

Für die Anlage der Planstraße vom Fährdamm werden Teilflächen des Flurstückes 358 in Anspruch genommen.

Geltungsbereich der 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 12

„Wohngebiet Seeblick“ der Stadt Gützkow (rot schraffierte Fläche)

2.

Anlass, Ziel und Zweck der Planaufstellung

Auf Grundlage des Bebauungsplanes Nr. 12 wurden in den letzten Jahren die in 1. Reihe unmittelbar an die Gebrüder - Kressmann - Straße angrenzende Dauerkleingärten als Reines Wohngebiet gemäß § 3 BauNVO für 9 Einfamilienhausgrundstücke entwickelt.

Das Gebiet wurde zwischenzeitlich erschlossen und ist bis auf ein Grundstück bebaut. Das verbliebene Grundstück ist auch veräußert.

Da die große Nachfrage nach Bauland in diesem Bereich des Stadtgebietes absehbar war, wurde in der 6. Änderung

des Flächennutzungsplanes der Stadt Gützkow auch die 2. Reihe der Dauerkleingärten unmittelbar östlich an die Wohnbebauung der Gebrüder - Kressmann - Straße anschließend, für eine perspektivische Entwicklung als Wohnbaufläche mit einer Kapazität von weiteren 9 Wohneinheiten ausgewiesen. Die Grundstücke in 2. Reihe stehen jedoch zeitnah nicht zur Verfügung, da die Mehrzahl der Gärten noch bewirtschaftet wird. Daher soll eine Ergänzungsfläche südlich angrenzend an das Bebauungsplangebiet Nr. 12 als Wohngebiet entwickelt werden, die in der Vergangenheit als Veranstaltungsplatz von der angrenzenden Kleingartenanlage genutzt wurde. Der Zuschnitt des beantragten Ergänzungsgebietes ermöglicht die Bildung von 3 Parzellen mit jeweils rd. 650 m² Grundstücksfläche zur Bebauung mit Einfamilienhäusern. Der Vorhabenträger des Bebauungsplangebietes Nr. 12 hat sich bereit erklärt die Ergänzungsfläche zu entwickeln. Die für die Überplanung notwendigen Grundstücksflächen wurden vom Vorhabenträger bereits angekauft. Die angedachte Grundstücksentwicklung ist in beigefügter **Kurzbeschreibung mit Planskizze in der Fassung von 06-2020** dargestellt.

3.

Die Planung wird nach § 2 ff. BauGB aufgestellt. Eine Umweltprüfung ist durchzuführen.

Entsprechend § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bebauungsplänen die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen.

Die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter werden im Rahmen der in das Bebauungsplanverfahren integrierten Umweltprüfung untersucht und bewertet.

Durch die geplanten Bebauungen und die damit einhergehenden Versiegelungen ist ein Verlust von zumeist siedlungstypischen Biotopen und Biotopen des Ackerbaus zu erwarten, der eine entsprechende Kompensation erforderlich macht.

Im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung wird eine Bestandsaufnahme dokumentiert, eine Bilanzierung des Eingriffs vorgenommen und Maßnahmen zur adäquaten Kompensation für den Verlust an Natur und Landschaft festgesetzt.

In der Planung ist der gesetzliche Gehölzschutz gemäß § 18 NatSchAG M-V zu beachten. Danach sind die vorkommenden Bäume mit einem Stammumfang ab 100 cm, gemessen in einer Höhe von 1,30 m, geschützt.

Zur Einschätzung möglicher artenschutzrechtlicher Befindlichkeiten wird ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt. Er beinhaltet die Prüfung, ob durch das Planvorhaben die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG berührt werden. Grundlage dafür sind die Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Planbereich vorhandenen geschützten Arten (alle wildlebenden Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie).

Das Kataster des Landes M-V weist für das Plangebiet keine gemäß § 20 NatSchAG M-V gesetzlich geschützten Biotope auf. Schutzgebietskulissen eines Natura 2000- Gebietes werden durch das Vorhaben nicht berührt.

Das Planvorhaben berührt teilweise Flächen des Naturparks „Flusslandschaft Peenetal“. Den Erfordernissen des Natur- und Landschaftsschutzes ist im Rahmen der Planungen Rechnung zu tragen.

Im Rahmen einer verkehrstechnischen Untersuchung werden die Auswirkungen der Wohngebietsentwicklung auf die örtlichen Verkehrsabläufe untersucht und ein Erschließungskonzept für die Anbindung des Plangebietes an das

örtliche Verkehrsnetz entwickelt. Als Vorzugsvariante soll die Anbindung an den Fährdamm erfolgen.

Das Plangebiet ist medienseitig weitestgehend noch nicht erschlossen.

Der Nachweis der gesicherten Erschließung muss erbracht werden.

4.

Gemäß § 8 (2) BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Gützkow sind die betroffenen Grundstücke noch als Grünflächen mit der Zweckbestimmung Dauerkleingärten bzw. als Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen, so dass sich die Zielsetzungen der 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 12 mit der gesamtgemeindlichen Planung noch nicht in Übereinstimmung befinden.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung des Wohngebietes wird daher im Parallelverfahren eine 8. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt.

5.

Alle im Zusammenhang mit der Planung und Erschließung des Gebietes entstehenden Kosten sind durch den Vorhabenträger zu tragen.

Dies wird in einem Städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Gützkow und dem Vorhabenträger festgeschrieben.

6.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB soll im Rahmen der öffentlichen Auslegung der Vorentwurfsunterlagen für die Dauer eines Monats erfolgen.

7.

Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 12 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Beschluss der Stadtvertretung Gützkow zur Aufstellung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gützkow i. V. m. der 1. Ergänzung des Bebauungsplan Nr. 12 „Wohngebiet Seeblick“ östlich der Gebrüder-Kressmann-Straße

Beschluss der Stadtvertretung Gützkow zur Aufstellung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gützkow i. V. m. der 1. Ergänzung des Bebauungsplan Nr. 12 „Wohngebiet Seeblick“ östlich der Gebrüder-Kressmann-Straße

1.

Für die im beigefügten Übersichtsplan gekennzeichnete Fläche beschließt die Stadtvertretung Gützkow die Aufstellung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gützkow:

Gemarkung	Gutzkow
Flur	5
Flurstücke	358 und 361/1 jeweils teilweise
Fläche	rd. 6.328 m ²

Das Plangebiet befindet sich am östlichen Ortsrand.

Es wird im Norden durch Wohnbebauung und im Osten und Süden durch landwirtschaftliche Nutzflächen und im Westen durch Kleingärten begrenzt.

Beide Teilflächen der Flurstücke 358 und 361/1 umfassen Flächen, die zum ehemaligen Veranstaltungsplatz der Kleingartenanlage gehören.

Eine klare Abgrenzung ist durch Gehölzbestände und eine Zaunanlage gegeben.

Für die Anlage der Planstraße vom Fährdamm werden Teilflächen des Flurstückes 358 in Anspruch genommen.

Geltungsbereich der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gützkow i. V. m. der 1. Ergänzung des Bebauungsplan Nr. 12 „Wohngebiet Seeblick“ östlich der Gebrüder - Kressmann - Straße (rot schraffierte Fläche)

Ziel und Inhalt der Planaufstellung:

Die Stadt Gützkow verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan in der Fassung der 1., 3., 4., 5. und 6. Änderung.

Im Rahmen der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes möchte die Stadt Gützkow eine Anpassung von Wohnbauflächenausweisungen an die aktuelle städtische Entwicklung vornehmen.

Bisher festgelegte Nutzungsarten für den Geltungsbereich der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gützkow:

- Grünfläche gemäß § 5 (2) 5 BauGB mit Zweckbestimmung Dauerkleingärten
- Fläche für die Landwirtschaft gemäß § 5 (2) 9 a) BauGB

Geplante Nutzungsarten für den Geltungsbereich der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gützkow:

- Wohnbaufläche gemäß § 1(1) 1 BauNVO
- öffentliche Verkehrsfläche gemäß § 5 (2) 3 BauGB

In einer 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gützkow wurden die bisher als Kleingartenanlage ausgewiesenen Grundstücke in 1. Reihe unmittelbar östlich an die Wohnbebauung der Gebrüder - Kressmann - Straße anschließend, in eine Wohnbaufläche umgewidmet.

Parallel dazu wurde für die Grundstücke der Bebauungsplan Nr. 12 „Wohngebiet Seeblick“ östlich der Gebrüder-Kressmann-Straße aufgestellt, der seit 14.06.2017 rechtskräftig ist. Die planungsrechtlichen Festsetzungen ermöglichen die Realisierung von maximal 9 Wohneinheiten im Plangebiet. Das Gebiet wurde zwischenzeitlich erschlossen und ist bis auf ein Grundstück bebaut. Das verbliebene Grundstück ist auch veräußert.

Da die große Nachfrage nach Bauland in diesem Bereich des Stadtgebietes absehbar war, wurde in der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gützkow auch die 2. Reihe der Dauerkleingärten unmittelbar östlich an die Wohnbebauung der Gebrüder-Kressmann-Straße anschließend, für eine perspektivische Entwicklung als Wohnbaufläche mit einer Kapazität von weiteren 9 Wohneinheiten ausgewiesen.

Die Grundstücke in 2. Reihe stehen jedoch zeitnah nicht zur Verfügung, da die Mehrzahl der Gärten noch bewirtschaftet wird.

Daher soll zunächst südlich angrenzend an den Geltungsbereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gützkow eine Wohnbaufläche ausgewiesen werden. Der Vorhabenträger des Bebauungsplangebietes Nr. 12 hat sich bereit erklärt die Wohnbaufläche zu entwickeln. Die für die Überplanung notwendigen Grundstücksflächen wurden vom Vorhabenträger bereits angekauft.

Der Zuschnitt des Plangebietes ermöglicht die Bildung von 3 Parzellen mit jeweils rd. 650 m² Grundstücksfläche zur Bebauung mit Einfamilienhäusern.

Die angedachte Grundstücksentwicklung ist in beigefügter **Kurzbeschreibung mit Planskizze in der Fassung von 06-2020** dargestellt.

3.

Die Planänderung wird nach § 2 ff BauGB aufgestellt. Eine Umweltprüfung ist durchzuführen.

Entsprechend § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes,

einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen.

Die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter sind im Rahmen einer integrierten Umweltprüfung zu untersuchen und zu bewerten.

Durch die geplanten Bebauungen und die damit einhergehenden Versiegelungen ist ein Verlust von zumeist siedlungstypischen Biotopen und Biotopen des Ackerbaus zu erwarten, der eine entsprechende Kompensation erforderlich macht.

Im Rahmen der Aufstellung der 1. Ergänzung des Bebauungsplan Nr. 12 wird eine Bestandsaufnahme dokumentiert, eine Bilanzierung des Eingriffs vorgenommen und Maßnahmen zur adäquaten Kompensation für den Verlust an Natur und Landschaft festgesetzt.

Zur Einschätzung möglicher artenschutzrechtlicher Befindlichkeiten wird ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt. Er beinhaltet die Prüfung, ob durch das Planvorhaben die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG berührt werden. Grundlage dafür sind die Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Planbereich vorhandenen geschützten Arten (alle wildlebenden Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie).

Das Kataster des Landes M-V weist für das Plangebiet keine gemäß § 20 NatSchAG M-V gesetzlich geschützten Biotope auf. Schutzgebietskulissen eines Natura 2000- Gebietes werden durch das Vorhaben nicht berührt.

Das Planvorhaben berührt teilweise Flächen des Naturparks „Flusslandschaft Peenetal“. Den Erfordernissen des Natur- und Landschaftsschutzes ist im Rahmen der Planungen Rechnung zu tragen.

Im Rahmen einer verkehrstechnischen Untersuchung werden die Auswirkungen der Wohngebietsentwicklung auf die örtlichen Verkehrsabläufe untersucht und ein Erschließungskonzept für die Anbindung des Plangebietes an das örtliche Verkehrsnetz entwickelt. Als Vorzugsvariante soll die Anbindung an den Fährdamm erfolgen.

4.

Die Kosten für die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes sind durch den Vorhabenträger des verbindlichen Bauleitplanverfahrens zur 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 12 zu tragen.

5.

Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 12 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

5. Beteiligung zum Entwurf 2020 der Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern

Herr Görs nimmt, nach Ausschluss gemäß § 24 KV, wieder an der Sitzung teil.

Beschluss:

Ausschluss von der Mitwirkung nach § 24 KV: (Name, Vorname)
Die Stadt Gützkow hat folgende Anregungen und Bedenken zum Entwurf 2020 der Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern:

Die Stadt Gützkow ist gegen die geplante Ausweisung des Eignungsgebietes für Windenergieanlagen „14/2015 Behrenhoff“ auf dem Gebiet der Stadt Gützkow. Weiterhin ist die Stadt Gützkow als Nachbargemeinde des geplanten Windeignungsgebietes „15/2015 Dambeck-Züssow“ betroffen und gegen die Ausweisung des Windparks.

Die 1000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach BauNVO

dem Wohnen dienen, müssen eingehalten werden. Es ist davon auszugehen, dass die derzeit technisch aktuellen Windenergieanlagen mit einer Bauhöhe bis zu ca. 249 m aus Gründen des Immissionsschutzes wie Infraschall, Schlagschatten und Geräuschimmissionen die Lebensqualität der Anwohner der angrenzenden Ortschaften erheblich beeinträchtigt. Zudem existiert dazu keine nachhaltige Gefährdungsbeurteilung für Mensch, Tier und Umwelt durch Langzeitstudien. Die natürliche Eigenart der Landschaft wird durch die Errichtung von WEA mit einer Gesamthöhe bis zu 249 m gestört. Das Orts- und Landschaftsbild wird verunstaltet.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 13 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Beschluss zur überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 7.600,00 EUR bei der KSt 11401600/09600000 (Außenanlage Kita)

Die Stadtvertretung Gützkow beschließt, die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 7.600,00 EUR bei der KSt 11401600/09600000.

Die Bürgermeisterin hat am 16.06.2020 eine entsprechende Eilentscheidung getroffen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 13 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Bericht der Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes Wolgast für das Jahr 2019

Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2018 der Stadt Gützkow

Nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolgast und dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Züssow beschließt die Stadtvertretung die Jahresrechnung der Stadt Gützkow für das Haushaltsjahr 2018.

Gleichzeitig beschließt die Stadtvertretung die überplanmäßigen Aufwendungen auf den Kostenstellen:

11408.000/52313000 „Werterhaltung“ in Höhe von 5.648,90 Euro,

61100.000/54310000 „Gewerbesteuerumlage“ in Höhe von 19.778,46 Euro,

61200.000/57430000 „Zinsen an das Land (Feldstr.)“ in Höhe von 7.650,93 Euro.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 12 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2018

Nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolgast und dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Züssow beschließt die Stadtvertretung Gützkow lt. § 60 KV M-V die Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2018.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 12 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2018 des städtebaulichen Sondervermögens der Stadt Gützkow „Sanierungsmaßnahme Altstadt“

Nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolgast und dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Züssow beschließt die Stadtvertretung die Jahresrechnung des städtebaulichen Sondervermögens der Stadt Gützkow „Sanierungsmaßnahme Altstadt“ für das Haushaltsjahr 2018.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 12 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2018 des städtebaulichen Sondervermögens der Stadt Gützkow „Sanierungsmaßnahme Altstadt“

Nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolgast und dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Züssow beschließt die Stadtvertretung Gützkow lt. § 60 KV M-V die Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2018.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 12 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Aufhebung der Beschlüsse Gü/2015/030 „Satzung über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen der Stadt Gützkow“ und GÜ/2019/111 „1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen der Stadt Gützkow“

Die Beschlüsse der Stadtvertretung Nr. Gü/2015/030 „Satzung über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen der Stadt Gützkow“ vom 27.08.2015 und Nr. GÜ/2019/111 „1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Gützkow“ vom 05.12.2019 werden aufgehoben.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 13 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Datenschutz für Mitglieder kommunaler Gremien

Zuschuss zum Eigenanteil des SV Gützkow e. V. für den Ersatzneubau Sportlerheim

Die Stadtvertretung Gützkow beschließt, dass für den Zuschuss zum Eigenanteil des SV Gützkow e. V. für die Maßnahme „Ersatzneubau Sportlerheim“ 240.000 Euro in den Haushalt 2021 eingestellt werden sollen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 13 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Nichtöffentlicher Teil

- **Beschluss zur Auftragsvergabe**
 - * **Gehwegbau einschließlich Gehwegbeleuchtung zum Kosenowsee**
- **Beschluss zum Erwerb eines unbebauten Grundstücks in Gützkow - in der Ortslage Fritzwow**
- **Die Stadtvertretung beschließt die Anschaffung eines 100 m³ Löschwassertanks für Fritzwow**
- **Antrag auf Aussetzung/Erlass**
- **Kündigung Pachtvertrag an der Triftstraße**
- **Kündigung Pachtvertrag an der Triftstraße**
- **Kündigung Pachtvertrag an der Triftstraße**
- **Kündigung Pachtverträge an der Triftstraße**
- **Kündigung Pachtverträge an der Triftstraße**

Städtebauliches Sondervermögen der Stadt Gützkow Jahresrechnung 2018

Die Stadtvertretung Gützkow hat auf ihrer Sitzung am 06.08.2020 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2018 des Städtebaulichen Sondervermögens der Stadt Gützkow festgestellt.

Der Bürgermeisterin wird lt. § 60 der Kommunalverfassung für M-V die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit ihren Anlagen sowie der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Züssow für

das Haushaltsjahr 2018 können im Amt Züssow, Bürgerbüro Ziethen, 17390 Ziethen Dorfstraße 68A, Zimmer 110, innerhalb der kommenden sieben Werktage auf die Bekanntmachung zu den öffentlichen Sprechzeiten eingesehen werden.

Gützkow, den 14.09.2020



Dieme
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsvermerk:

Datum der Öffentlichen Bekanntmachung gemäß Hauptsatzung im Internet auf www.amt-zuessow.de, unter Bekanntmachungen/Öffentliche Bekanntmachungen (Amt, Gemeinden) am 17.09.2020.

Veröffentlichung einer Druckausgabe am 14.10.2020 im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Züssower Amtsblatt“ Nr. 10/2020.

Stadt Gützkow Jahresrechnung 2018

Die Stadtvertretung Gützkow hat auf ihrer Sitzung am 06.08.2020 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2018 der Stadt Gützkow festgestellt.

Der Bürgermeisterin wird lt. § 60 der Kommunalverfassung für M-V die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit ihren Anlagen sowie der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Züssow für das Haushaltsjahr 2018 können im Amt Züssow, Bürgerbüro Ziethen, 17390 Ziethen Dorfstraße 68A, Zimmer 110, innerhalb der kommenden sieben Werktage auf die Bekanntmachung zu den öffentlichen Sprechzeiten eingesehen werden.

Gützkow, den 14.09.2020



Dieme
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsvermerk:

Datum der Öffentlichen Bekanntmachung gemäß Hauptsatzung im Internet auf www.amt-zuessow.de, unter Bekanntmachungen/Öffentliche Bekanntmachungen (Amt, Gemeinden) am 17.09.2020.

Veröffentlichung einer Druckausgabe am 14.10.2020 im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Züssower Amtsblatt“ Nr. 10/2020.

Gemeinde Murchin

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 24.08.2020

Öffentlicher Teil

Aufhebung der Beschlüsse Mu/2015/019 „Satzung über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Murchin“ und Mu/2019/047 „1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Murchin“

Die Beschlüsse der Gemeindevertretung Nr. Mu/2015/019 „Satzung über die Stundung, die Niederschlagung und der Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Murchin“ vom 25.06.2015 und Nr. Mu/2019/047 „1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Murchin“ vom 13.12.2019 werden aufgehoben.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 6 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Nichtöffentlicher Teil

- **Beschluss zur Auftragsvergabe - Beschaffung von Dienst- und Schutzbekleidung für die Freiwillige Feuerwehr Murchin**
- **Einstellung einer Dorfhelferin ab dem 01.11.2020**

Gemeinde Rubkow

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 26.08.2020

Öffentlicher Teil

Aufhebung der Beschlüsse Ru/2015/009 „Satzung über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Rubkow“ und Ru/2019/054 „1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Rubkow“

Die Beschlüsse der Gemeindevertretung Nr. Ru/2015/009 „Satzung über die Stundung, die Niederschlagung und der Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Rubkow“ vom 26.08.2015 und Nr. Ru/2019/054 „1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Rubkow“ vom 04.12.2019 werden aufgehoben.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Außerplanmäßige Ausgabe für den Bau der Löschwasserentnahmestelle Buggow.

Die Gemeindevertretung beschließt die außerplanmäßige Ausgabe in der Höhe von 5974,51 € inkl. MwSt. für den Bau der Löschwasserentnahmestelle Buggow.

Der Bürgermeister hat am 09.06.2020 eine Eilentscheidung dazu getroffen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Nichtöffentlicher Teil

- **Beschluss zur Auftragsvergabe**
- * **Beschaffung von Feuerwehrbekleidung und -technik**
- **Grundsatzentscheidung zur Instandsetzung bzw. Übernahme der Kreisstraße VG 19**
- **Grundstücksverkauf in der Ortslage Krenzow**
- **Beschluss zur Auftragsvergabe für Reparatur- und Instandhaltungsmaßnahmen des Löschwasserteiches in Wahlendow**

Gemeinde Schmatzin

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 02.07.2020

Benutzungs- und Entgeltordnung Sporthalle Schlatkow
Die Gemeinde Schmatzin beschließt die Benutzungs- und Entgeltordnung zur Erhebung eines privatrechtlichen Entgeltes für die Sporthalle Schlatkow.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 6 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Annahme einer Spende

Die Gemeindevertretung beschließt die Annahme einer Spende von 3.270,00 Euro von Herrn Klaus Oldenburg für die Freiwillige Feuerwehr Schmatzin.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 6 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Spendenübersicht 2018 und 2019

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: Nein-Stimmen: Enthaltungen:

Änderung der Löschwasservorhalte- und Entnahmestelle in Schlatkow

Die Gemeindevertretung beschließt, den Löschwasserreich in Schlatkow nicht mehr als solchen zu nutzen.

Die Löschwasserversorgung wird durch den Einbau eines Löschwassertanks abgesichert.

Der Einbau erfolgt zeitnah.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 6 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Nichtöffentlicher Teil

- **Antrag auf Aussetzung/Erlass**
- **Einstellung eines geringfügig befristeten Beschäftigten - Vertragsverlängerung**
- **Grundsatzentscheidung zum Grundstücksverkauf in Schmatzin - Schlatkow 59 „Radlerhorst“ und Schlatkow 57 „Melkerschule“**

Gemeinde Ziethen

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 11.08.2020

Öffentlicher Teil:

Beschluss zur außerplanmäßigen Ausgabe bei der Kostenstelle 11401700/5238000 (Geräte, Ausstattungs-, Ausstattungsgegenstände)

Die Gemeindevertretung Ziethen beschließt, die außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 2.000,00 EUR auf der Kostenstelle 11401700/52380000. Die Deckung der Ausgabe erfolgt im Rahmen der Gesamtdeckung

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 7 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Aufhebung des Beschlusses Zi/2015/007 „Satzung über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Ziethen“

Der Beschluss der Gemeindevertretung Nr. Zi/2015/007

“Satzung über die Stundung, die Niederschlagung und der Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Ziethen“ vom 08.06.2015 wird aufgehoben.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 7 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Nichtöffentlicher Teil

- **Beschluss zur Auftragsvergabe - Leasing Kommunaltraktor**

IMPRESSUM:

Mitteilungsblatt mit amtlichen Bekanntmachungen **des Amtes Züssow** – mit der amtsangehörigen Stadt Gützkow und den Gemeinden Bandelin, Gribow, Groß Kiesow, Groß Polzin, Karlsburg, Klein Bünzow, Murchin, Rubkow, Schmatzin, Wrangelsburg, Ziethen und Züssow.

Herausgeber, Druck und Verlag: **LINUS WITTICH Medien KG**

Röbeler Straße 9, 17209 Sietow, Telefon 039931/57 90, Fax 039931/5 79-30

E-Mail: info@wittich-sietow.de, www.wittich.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Die Amtsvorsteherin

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: Mike Groß (V. i. S. d. P.)

unter Anschrift des Verlages. Verantwortlich für den Anzeigenteil: Jan Gohlke unter Anschrift des Verlages.

Anzeigen: anzeigen@wittich-sietow.de

Auflage: 6.300 Exemplare; Erscheinung: monatlich

Bezug: Amt Züssow, Dorfstraße 6, Tel. 03 83 55/643-0, Fax 03 83 55/64 399

Das Mitteilungsblatt kann gegen Porto- und Versandkosten in der Pressestelle der Verwaltung auf Antrag abonniert werden. Einzelne Exemplare sind im Verlag erhältlich (bis zu 4 Wochen nach Erscheinen).

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Text-, Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus in 4c-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.



LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.



Wir gratulieren

Jubilare November 2020



i

Kita-Nachrichten

Kita Tausendfüßler ist nun 10 Jahre

Gemeinsam mit allen Kindern feierten wir den 10. Geburtstag unserer Kita Tausendfüßler.

Ein spannender und aufregender Tag wartete auf alle Kinder und Erzieher der Kita.

Am Vormittag hatten wir Besuch von unserer Bereichsleitung Frau Scheiwe und auch die Feuerwehr kam, um uns zu gratulieren und zu beschenken!

Ein Highlight für die Kindergartenkinder, der Mittagsschlaf durfte an diesem Tag sogar mal ausfallen! Denn am Nachmittag erwarteten wir noch einen besonderen Gast.

Nach dem Mittag ging es dann erst einmal an das Geschenke auspacken und um 14:00 Uhr gab es die große Überraschung

für die Kinder! Lilly Wünschebaum erwartete uns draußen in unserem Schattengarten und nahm uns mit auf eine Reise nach Afrika!

Geplant war ursprünglich ein großes Fest mit vielen, vielen Leuten, welches leider aufgrund der aktuellen Corona-Lage nicht umsetzbar war. Wir freuen uns das wir vor allem den Kindern, an diesem Tag trotzdem eine große Freude machen konnten. Ein Dank geht auch an alle Eltern die ermöglicht haben diesen Tag stattfinden zu lassen.

Lisa Gringel
Erzieherin



Kita Bummi

Es wird bunt in Kitas und in der Natur!

Mit dem meteorologischen Herbstanfang beginnt es auch herbstlich in der Kita „Bummi“ in Züssow. Besonders im Morgenkreis wird ausführlich über die schöne Zeit im Herbst gesprochen, gesungen und gebastelt. Auch die kleinen Igel sind da besonders Lieblingsthema bei den Kleinen, von denen auch schon viele welche im eigenen Garten beobachtet haben. So erfahren die Kinder der „Mäusegruppe“ nochmal ausführlich, was Igel am liebsten essen, warum sie Winterschlaf machen und was sie bis dahin alles tun müssen. Dazu gibt es viele Igelgeschichten, Lieder und Bastelei.



Aber nicht nur die Tiere sind Thema. Ebenfalls entdecken wir, was der Herbst uns alles an Obst und Gemüse schenkt, wie der Hagebuttentee und unser Mehl entsteht und warum sich die Blätter so schön bunt färben. Dies können wir am besten selbst in der Natur sehen und machen dafür viele Spaziergänge im umliegenden Park.



Dort macht es auch am meisten Spaß, durch die Laubblätter zu stapfen, das Rascheln aktiv wahrzunehmen und die schönsten Blätter wieder mit zurück in die Kita zu nehmen.



Sobald es die ersten Kastanien gibt, werden diese gemeinsam beim Spazieren gesammelt und erforscht. So entstehen Kastanienbäder, in denen die Kinder Barfuß drüber laufen dürfen, Fühl-Kästen werden gebaut und andere schöne Ideen umgesetzt. Dabei unterstützen uns die Eltern immer sehr gerne! Schaurig wird es umso mehr, wenn die Mäusegruppe Halloween feiert! Mit tollem Essen, Kostümen und Musik vertreiben wir die Gespenster in unserem Haus. Dabei dürfen gruselige Geschichten natürlich nicht fehlen! Nachdem der Spuk vorbei ist, freuen wir uns auf unser Laternenfest am 06.11.2020 um 17:00 Uhr. Dort sind alle wieder herzlich eingeladen, ob Groß oder Klein, um mit uns gemeinsam mit Laternen durch Züssow zu gehen. Danach gibt es wieder leckere Verpflegung mit Bratwurst und Punsch.

Kulturnachrichten

Ein denkwürdiges Schützenfest

Das Schützenfest ist der Höhepunkt des Schützenjahres in der Schützen-Compagnie Gützkow von 1858 e. V. Das sollte auch 2020 so ablaufen wie in den Jahren davor, mit öffentlichem Kommers am Freitag, Umzug und Volksfest am Sonnabend und Frühschoppen am Sonntag. Aber dann kam Corona. Tag der offenen Tür und Osterfeuer wurden deswegen abgesagt, die Vorbereitungen für ein Schützenfest ausgesetzt. Nach den Lockerungen der Kontaktbegrenzungen im Sommer konnte das Schießtraining wieder aufgenommen werden. Unter diesen Bedingungen entschloss sich der Vorstand, das traditionell am dritten August-Wochenende stattfindende Schützenfest als vereinsinterne Veranstaltung in der Zeit vom 21. - 23. August durchzuführen, ohne Gastvereine und Festgäste. Die Genehmigung dafür wurde von der Ordnungsbehörde unter Auflagen erteilt.

Das Schützenfest wurde mit dem Kommers am Freitag eröffnet. Die Sitzreihen waren gut gefüllt, allerdings standen Stühle an diesem Abend im Corona-Abstand. Es war ein kurzer Kommers ohne Gäste, Blasmusik und Zapfenstreich. Auch die Würdigung der sportlichen Erfolge ging schnell vonstatten, 13 Schützenschwestern und -brüder erhielten die goldene Eichel zur Schützenschnur. Alle sonstigen Wettkämpfe waren wegen Corona abgesagt. Am Sonnabend ab

13:00 Uhr kamen beide Adler unter Beschuss von 25 Jägern. Trotz der fehlenden Gäste war die Stimmung ausgelassen und die Spannung groß. In der vierten Runde fiel der Vogel durch Thorsten Hannusch. Den Adler der Jugendgruppe schoss Melissa-Alexandra Mielke ab. Wie in jedem Jahr erfolgte die Proklamation der neuen Majestäten am Sonntag beim Frühschoppen im ehemaligen Schützenhaus auf dem Hasenberg. Vizepräsidentin Susanne Busch überreichte im Namen von Schützenkönig Andre Steindorff die Königskette an Thorsten Hannusch, Jugendschützenkönigin Agnes Böttcher ihre an Melissa-Alexandra Mielke. Agnes durfte in diesem Jahr erstmalig mit den Erwachsenen auf den Adler schießen. Sie war auch gleich erfolgreich, denn der Apfel fiel durch ihre Hand.



Drei Böllerschüsse eröffneten das Königsschießen



Schützenkönige 2020: Melissa-Alexandra Mielke und Thorsten Hannusch

Fotos: H. Mielke

Die Schützen-Compagnie Gützkow hat nicht wie viele andere Vereine auf ein Schützenfest verzichtet. Wenn unsere diesjährige Veranstaltung auch nicht den üblichen Charakter eines Volksfestes hatte, so war es doch der Höhepunkt im sonst stark eingeschränkten Vereinsleben 2020. Es war trotz aller Umstände ein Fest, das die Mitglieder des Vereins zusammengeführt hat. Spaß und Freude waren groß. Das ist auch ein Zeichen dafür, dass Leben und Bedürfnis nach Geselligkeit stärker sind als Corona und die Angst davor.

Arbeitsplan Oktober der VS Ortsgruppe Lühmannsdorf der Volkssolidarität

Endlich ist es wieder soweit. Unter Einhaltung der vorgegebenen Bedingungen, (Mundschutz und Abstandsregeln) dürfen wieder unsere Treffen stattfinden.



12.10.2020	15:30 Uhr	Basteln mit Kindern
13.10.2020	14:30 Uhr	Rentnertreff im Gemeindezentrum
14.10.2020	14:00 Uhr	Kartenspielen
20.10.2020	14:00 Uhr	Handarbeit

Bitte denkt an den Mundschutz!

Monika Hoge

**Vorsitzende der Ortsgruppe Lühmannsdorf
der Volkssolidarität**

Pilzberatungsstelle Steinfurth

Lutz Jürgens, Dorfstraße 20, 17495 Steinfurth

Telefon: 038355 718367

kostenlose Pilzberatung:

Mo., Di., Do., Fr. meist ab 18:00 Uhr

Wochenends auf gut Glück

Ein neuer Verein im Bereich Gützkow und Jarmen



Fire heels- Line Dance e. V. stellt sich vor!

Geschafft!

Nun ist es offiziell-, der am 5. Juni 2020 gegründete Verein Fire heels - Line Dance e. V. ist im Vereinsregister eingetragen und beginnt seine Arbeit! Hervorgegangen aus den Tanzgruppen unserer Fitness- und Line Dance Trainerin Frau Anke Glawe, beschlossen die aktiven Teilnehmer zusammen mit ihrer Leiterin Ende letzten Jahres, einen richtigen Verein zu gründen. Das hatte viele Gründe. Zum einen wollten wir eine rechtskräftige Basis für unsere große und gute Gemeinschaft bilden. Zum anderen fiel durch unsere große Teilnehmerzahl und die vielfältigen Aktivitäten immer mehr Organisationsarbeit an, diese auf mehrere Schultern zu verteilen wurde notwendig. Und nicht zuletzt eröffnet die neue Organisationsform Verein viele andere Möglichkeiten hinsichtlich Raumverteilung, Förderungsmöglichkeiten, Teilnahme an offiziellen lokalen und regionalen/überregionalen Veranstaltungen und Wahrnehmung in der Öffentlichkeit, ebenfalls ein beachtenswerter Aspekt.

Deshalb gründeten 7 sogenannte Gründungsmitglieder am 05.06.2020 den Verein Fire heels - Line Dance e. V., organisierten die rechtlichen Modalitäten und begannen nach Bestätigung durch das Amtsgericht Stralsund am 26.08.2020 mit der Aufnahme neuer Mitglieder.

Die Organisation in verschiedenen Tanzgruppen wird erhalten bleiben wie bisher, ebenso die Zeiten und die Orte des Trainings:

Kindertanz 1. - 4. Klasse

Dienstag 13:50 - 14:35 Uhr Turnhalle Peenetschule
Gützkow

Mittwoch 13:30 - 14:15 Uhr Turnhalle Grundschule Jarmen

Kinder - und Jugendtanz 5. - 10. Klasse

Dienstag 14:35 - 15:20 Uhr Turnhalle Peenetschule
Gützkow

Mittwoch 14:20 - 15:05 Uhr Turnhalle Grundschule Jarmen

Gesellschaftstanz Senioren

Dienstag 18:00 - 18:45 Uhr Ort leider noch offen!

Line Dance für Fortgeschrittene

Montag 20:00 - 20:45 Uhr Turnhalle Grundschule Jarmen

Mittwoch 19:00 - 19:45 Uhr Turnhalle Schloßgymnasium
Gützkow

Line Dance für Neueinsteiger

Montag 18:00 - 18:45 Uhr Turnhalle Grundschule Jarmen

Mittwoch 20:00 - 20:45 Uhr Turnhalle Schloßgymnasium
Gützkow

Zusätzlich werden Auftritte bei verschiedenen Feiern auf Anfrage absolviert, inzwischen beherrschen wir ein breites Repertoire von klassischem Country bis hin zu modernen Tänzen und bringen viel gute Laune mit. Wir besuchen gern Line Dance Events, hier stehen der Austausch mit anderen Line Dancern und das Erlernen neuer Tänze im Vordergrund. Insgesamt werden wir sicherlich ein interessantes Vereinsleben gestalten können. Neue Mitglieder mit Interesse am Line Dance sind jederzeit gern willkommen und werden je nach individuellen Möglichkeiten eingebunden, unsere Trainerin Frau Anke Glawe bringt jedem mit großer Hingabe und Geduld sowohl die einfachen wie auch die anspruchsvolleren Choreografien bei.

Also, spricht uns an!

Kontaktdaten der Vereinsvorsitzenden Anke Glawe:

E-Mail: aglawe274@gmail.com

Telefon: 0176 53927822

Homepage: www.aktiv-mit-anke.de

Insgesamt werden wir sicherlich ein interessantes Vereinsleben gemeinsam gestalten können, darauf freuen wir uns alle sehr!

i. A. A. Peters





Vorlesetag in der Bibliothek Gützkow

Am 20.11.2020 findet zum 2. Mal der „Vorlesetag“ in der Bibliothek Gützkow statt. Im letzten Jahr waren alle Kinder, die sich daran beteiligt haben sehr begeistert. Sie fanden es ganz toll den Kleinen im Kindergarten bzw. den Schülern der ersten und zweiten Klassen etwas vorlesen zu dürfen. Dabei konnten die Viertklässler sich ihren Text, mit Unterstützung, in der Bibliothek selbst aussuchen.

Nun wollen sie in diesem Jahr gern wieder mit dabei sein. Die Vorbereitungen gehen demnächst los, allerdings wird es in eingeschränkter Form stattfinden, da es uns nur möglich ist, durch die Corona-Pandemie, in den Schulklassen zu lesen. Trotz alledem freuen sich alle Kinder schon auf diesen Tag, die Vorleser, sowie die kleinen Zuhörer.

Zum Abschluss des Tages gibt es eine Urkunde und eine Überraschung.

Die Fotos zeigen den Vorlesetag von 2019!



Neu in der Bücherei Karlsburg

Am 23. September 2020 erschien im Verlag Fischer Scherz das neue Buch von Peter Prange „Winter der Hoffnung“.

Als der Bestseller-Autor diesen Roman schrieb, konnte er noch nicht wissen, wie aktuell sein Thema ist:

Was gestern sicher schien, hat plötzlich seine Gültigkeit verloren. Nichts ist mehr so, wie es war. Die Vergangenheit ist weg, die Zukunft ungewiss. Sorge und wirtschaftliche Not bestimmen das Leben. Auf einmal sehen sich die Menschen konfrontiert mit den Grundfragen ihrer Existenz: Was kann ich tun? Was darf ich hoffen? Was ist wirklich wichtig für mich?

Das bezieht Prange in „Winter der Hoffnung“ nicht auf das Leben während der Pandemie 2020, sondern es geht hier um die Familie Wolf im Hungerwinter 1946. Für alle, denen die Figuren aus „Unsere wunderbaren Jahre“, verfilmt von der ARD, ans Herz gewachsen sind, erzählt er die Geschichte, wie es den Wolfs direkt nach dem Krieg erging.

Die Verfilmung seiner wunderbaren Jahre mit Katja Riemann und Anna Maria Mühe in den Hauptrollen begeisterte 2020 ein Millionenpublikum. 6,2 Millionen Zuschauer pro Folge schalteten ein, der Dreiteiler wurde bisher mehr als 11 Millionen Zuschauern in der ARD-Mediathek gesehen.

„Winter der Hoffnung“ ist ein Buch über Neubeginn. Prange beschreibt die Kraft, die Menschen trotz großen Leids, aus Lust und Liebe am Leben und mit Zuversicht entwickeln können.



Spruch für den Monat Oktober

Suchet der Stadt Bestes und betet für sie zum HERRN; denn wenn's ihr wohlgeht, so geht's euch auch wohl.

Jeremia 29,7

Was ich mir wünsche

Die Unermüdlichkeit der Drossel,
da es dunkelt, den Gesang zu erneuern.
Den Mut des Grases,
nach so viel Wintern zu grünen.
Die Geduld der Spinne,
die ihrer Netze Zerstörung nicht zählt.
Die Kraft im Nacken des Kleibers.
Das unveränderliche Wort der Krähen.
Das Schweigen der Fische gestern.
Den Fleiß der Holzwespen,
die Leichtigkeit ihrer Waben.
Die Unbestechlichkeit des Spiegels.
Die Wachheit der Uhr.
Den Schlaf der Larve im Acker.
Die Lust des Salamanders am Feuer.
Die Härte des Eises,
das der Kälte trotzt,
doch schmilzt im Märzlicht der Liebe.
Die Glut des Holzes, wenn es verbrennt.
Die Armut des Winds.
Die Reinheit der Asche, die bleibt.

Rudolf Otto Wiemer



Gott sei Dank!



„Nicoläuse“ der dritten Klassenstufe im „Gott-sei-Dank-Gottesdienst“ am Sonntag vor Erntedank. Am folgenden Dienstag kam diese von Annett Präkels gestaltete große Erntekrone. Der üppige Erntedanktisch in Behrenhoff.

Es war vieles anders bei den Gottesdiensten zum Erntedankfest in diesem Jahr. Die mit den Abstandsregeln zusammenhängenden Beschränkungen der Gottesdienstbesucherzahlen ließ einen großen, von allen Klassenstufen der Nicoläuse-Gruppen gestalteten Familiengottesdienst nicht zu. In den Vorjahren kamen zu Erntedank immer ca. 150 Besucher in den Gützkower Gottesdienst. So viele Besucher wären in diesem Jahr nicht zulässig. So wurden aus *einem* Dankgottesdienst *zwei*. Am Sonntag vor Erntedank feierte die Gemeinde einen von der dritten Klassenstufe der Nicoläuse gestalteten „Gott-sei-Dank-Gottesdienst“, der an das Ende der Sintflut und an den Regenbogen erinnerte.

Frau Raetz, Frau Holländer und Familie Buhrau bereiteten in Behrenhoff den Erntedankgottesdienst liebevoll vor und nach. Die üppigen Gaben bekam das Greifswalder Hospiz. Die anderen Erntegaben aus Kölzin bekam die neue WG in der Kirchstraße 18.



Frau Raetz, Frau Holländer und Herr Buhrau unter der Erntekrone von Fam. Ringenberg.

Ev. Pfarramt, St. Nicolai,
Kirchstr. 11, 17506 Gützkow
Tel: 038353-251, Fax: 038353-66947
e-mail: guetzkow@pek.de
Home: <http://www.kirche-guetzkow.de/>
Büro-Öffnungszeiten: Mo.-Fr. 9⁰⁰-12⁰⁰ Uhr

Singkreisaktionen

Miteinander singen, das kann schön sein. Das konnten Singbegeisterte im Behrenhoffer Singkreis lange erleben. Dann kam Corona dazwischen. Der Singkreis durfte nicht mehr proben. Gemeinschaftsgefühl auf Abstand? Das kommt schwer auf.

Trotzdem sollte das Zusammenkommen mit Musik in der Kirche wieder möglich sein. Da unsere Kirchenband sowieso wieder Fahrt aufnehmen sollte, haben wir erstmalig unter der Überschrift „Offene Kirche“ zu einer öffentlichen Bandprobe eingeladen. Das hatte Erfolg und erfreute die Besucher. So lud ich Musiker aus meinem direkten Umfeld aus Greifswald und Umgebung zum Musizieren ein. Ein Höhepunkt war dabei das Vorspiel des **Axis Duo** mit Querflöte und Cembalo.



Ebenfalls mit Querflöte dabei war **Arne Berg**, den ich mit Virginal und E-Piano bei Stücken verschiedener Epochen und Genres begleitet habe. Den wahrhaft goldfarbenen Abschluss in diesem Jahr wird der Greifswalder Saxophonist **Johann Putensen** gestalten, der für den ersten November-Freitag (7.11., 19.00 Uhr) zugesagt hat und eine Größe der regionalen Musikszene ist. Da wird es auch um Kirchenlieder gehen und deren Interpretation auf populäre Art.

Ihnen allen möchte ich für die Unterstützung danken, als Publikum oder Helfer der Offenen Kirche.

Ihr Kirchenmusiker Patrick Uhlig

Auf Vaterunserweg



Foto-Stopp unter blauem Himmel und vollem Apfelbaum

Der 20. September war ein herrlicher Spätsommersonntag – und SoKo-Sonntag. Verabredungsgemäß trafen sich alle mit Fahrrädern an der Groß Kiesower Kirche zu einer Radpilgertour entlang des Vaterunserweges. Radelnd die Weite dieses zentralen Gebetes der weltweiten Christenheit zu atmen, seine Wärme zu spüren, das Verbindende zu erleben, seine Süsse zu schmecken, die Kraft, die es gibt, einzusetzen - das tat allen gut.

Im nächsten Jahr...

...gibt es wieder einen **Hubertus-Gottesdienst**, ein **Martinsfest** einen **Adventsmarkt** – so Gott will. **In diesem Jahr leider nicht.** Das tut mir sehr, sehr leid! Denen es zur Selbstverständlichkeit geworden ist, diese Höhepunkte mit vor- und nachzubereiten, zu begleiten und sie zu besuchen, geht es ebenso. Bitte verstehen Sie, dass es in diesem Jahr Leichtsinn wäre, alles stattfinden zu lassen, als gäbe es Corona nicht. Die Auflagen wären für alle Verantwortlichen eine Überforderung. Die Einschränkungen würden viele enttäuschen und frusten. Bitte nähren Sie Ihre Vorfreude fürs nächste Jahr, auf alles, was in diesem Jahr so sehr fehlt.

Ihr Pastor Hans-Joachim.Jeromin

Gemeindegruppen

Im August startete wieder die Gemeindegruppenarbeit – mit gebotener Vor- und Rücksicht, so distanziert wie nötig, gleichsam mit viel Herzlichkeit.

Mutter- / Kindgruppe

mittwochs 9³⁰ Uhr

"Nicoläuse" 1.-6.Klasse

- 1.Kl.-stufe: **ab Nov.:** fr. 11³⁵-12⁵⁵ Uhr
- 2.Kl.-stufe: donnerstags 13⁰⁰-14⁰⁰ Uhr
- 3.Kl.-stufe: montags 13⁴⁵-15¹⁵ Uhr
- 4.Kl.-stufe: mittwochs 13⁴⁵-15¹⁵ Uhr
- 5.Kl.-stufe: dienstags 13⁴⁵-15¹⁵ Uhr
- 6.Kl.-stufe: donnerstags 13⁴⁵-15¹⁵ Uhr

SoKo 18-20

Letzte SoKOTreffen nach Ostern 2021

SoKo 19-21

So., 18.10., 10³⁰-14³⁰ Uhr

So., 15.11., 10³⁰-14³⁰ Uhr

SoKo 20-22

So., 25.10., 10³⁰-14³⁰ Uhr

So., 22.11., 10³⁰-14³⁰ Uhr

Dienstagsfrauen I

Di., 13.10., Di., 10.11., um 16.⁰⁰ Uhr

Dienstagsfrauen II

Di., 27.10., Di., 24.11., um 16.⁰⁰ Uhr

Dienstagsfrauen III

Di., 20.10., Di., 17.11., um 18.⁰⁰ Uhr

Frauenkreis

Di., 13.10., Di., 17.11., um 14⁰⁰ Uhr

Feierabend-Männerrunde

Mi., 14.10., Mi., 18.11., um 16³⁰ Uhr

Behrenhoff

Kinderstunden

Sobald die Corona bedingten Einschränkungen es wieder zulassen mi., 16⁰⁰ Sport- und Gemeindehaus

Singkreis in Behrenhoff

I.d.R. 1. Freitag im Monat 19.00 Uhr

Gottesdienste am \ in	Gützkow		Kölzin	Behrenhoff		Predigttext
	Kirche	Nicolaiheim		Kirche	Pflegelandschaft	
Fr., 9.10.,	-	10.00	-	-	-	
So., 11.10., 18.So. nach Trinitatis	10.30	-	-	-	-	5.Buch Mose 30,11-14
So., 18.10., 19.So. nach Trinitatis	10.30	-	-	-	-	Epheserbrief 4,22-32
So., 25.10., 20.So. nach Trinitatis	10.30	-	-	-	-	Markus-Evangelium 2,23-28
Mo., 26.10.,	-	-	-	-	10.00	
Sa. 31.10., Reformationstag	10.30	-	-	-	-	Matthäus-Evangelium 10,26b-33
So., 1.11., 20.So. nach Trinitatis	-	-	14.00	17.00	-	Jeremia 29,1,4-7
So., 8.11., Drittlezter So.n.Trinitatis	10.30	-	-	-	-	1.Thessalonicherbrief 5,1-6(7-11)
Fr., 13.11.,	-	10.00	-	-	-	

Gottesdienstbesuchende sollen einen Mund-Nasen-Schutz (auch „Alltagsmaske“ oder -up platt - „Schnutenpulli“ genannt) tragen. Menschen, die nicht in einem Haushalt leben, sollen einen Abstandsradius von zwei Metern einhalten. Menschen mit Krankheitssymptomen dürfen nicht an Gottesdiensten teilnehmen. Kontaktdaten der Menschen, die am Gottesdienst teilnehmen, müssen in Listen die aufgenommen werden.

Kirchennachrichten

Nachrichten der Kirchengemeinden Züssow - Ranzin - Zarnekow



Gottesdienste

18.10.2010, 19. Sonntag nach Trinitatis

10:00 Uhr Zarnekow UH

14:00 Uhr Ranzin UH

17:00 Uhr Züssow UH

25.10.2020, 20. Sonntag nach Trinitatis

10:00 Uhr Zarnekow FamilienGD

14:00 Uhr Lüssow UH

10:00 Uhr Züssow SF

31.10.2020, Reformationstag

17:00 Uhr Ranzin Konzert mit Herrn Ebener

01.11.2020, 21. Sonntag nach Trinitatis

17:00 Uhr Zarnekow CR

10:00 Uhr Züssow CR

08.11.2020, Dritttletzter Sonntag im Kirchenjahr

10:00 Uhr Zarnekow FamilienGD

14:00 Uhr Ranzin UH

10:00 Uhr Züssow UH

15.11.2020, Vorletzter Sonntag im Kirchenjahr

17:00 Uhr Zarnekow UH

14:00 Uhr Lüssow UH

10:00 Uhr Züssow UH

AM: Abendmahl, KiKa: Kirchenkaffee, KiGo: Kindergottesdienst

UH: Pastor Dr. U. Harder; CR: Pastor C. Rau;

SR: Vikarin S. Reinke; SF: Prädikant Prof. Dr. S. Fleßa;

JS: Lektor J. Stolzenburg

Konzert „HEAVEN ON EARTH“ „That's Life!“

Fr., 16. Oktober 2020 18:00 Uhr Kirche Zarnekow

Unter diesem Titel erklingen Songs über das Leben und die Liebe sowie Lieder über den Glauben am Freitag, dem 16. Oktober 2020 um 18 Uhr in der Kirche in Zarnekow. Rechtzeitiges Erscheinen sichert die besten Plätze, denn: Sie werden freundlich nach den geltenden Vorschriften platziert!

Orgelkonzert mit Bernd Ebener

31. Oktober 2020 um 17:00 Uhr in der Kirche Ranzin

Bernd Ebener spielt Werke von Johann Sebastian Bach, Dietrich Buxtehude u. a. Anlässlich des besonderen Datums beinhaltet das Programm eine Choral suite mit Orgelchorälen zu Reformationsliedern, die alle auch heute noch in unserem Gesangbuch stehen und im Gottesdienstalltag gesungen werden. Und es gibt ein kleines Quiz dazu: wer erkennt die Melodien bzw. die zugrunde liegenden Lieder. (Pssst: natürlich gibt es auch Preise und die Auflösungen)

Lebendiger Adventskalender

Diesen lebendigen Kalender gibt es nun schon sehr lange in unserer Gemeinde und im Laufe der Jahre konnten Sie und ihr ihn in den verschiedensten Variationen erleben: ein Mal die Woche oder lediglich am Sonntag oder hier und dort ein paar zaghafte Türchen. In den letzten Jahren haben wir es geschafft, dass es täglich größere und kleinere Türöffnungen gab und wir eine Vielfalt von Adventskalendertürchen erleben konnten. Diese Variablen machen den lebendigen Adventskalender jedes Jahr aufs Neue so interessant und besonders. Dieses Jahr wird er genau so interessant und be-

sonders werden, allerdings mit ein paar kleinen Einschränkungen. Wir möchten Sie und euch bitten VOR unsere Kirchentüren in den verschiedenen Orten unserer Gemeinde einzuladen und dann dort zusammenzukommen, um eine Geschichte, Gedichte und kleine Texte zu lesen bzw. vorzutragen. Vielleicht bietet es auch der Rahmen, gemeinsam zu singen. Bei schlechtem Wetter ist mit Sicherheit auch in der Kirche genügend Platz. Wir möchten Sie und euch aber auch ganz herzlich darum bitten, **KEINE** Getränke, Gebäck und andere Leckereien anzubieten. Eventuell schaffen wir so nicht wie gewohnt jeden Tag ein Türchen zu öffnen, aber es bleibt uns ein bisschen Gewohnheit in einer ungewöhnlichen Zeit.

Weitere Informationen und Anmeldungen bei:

Birthe Godt

Tel.: 0160 96932145

E-Mail: birthe.godt@t-online.de oder in den Pfarrämtern.

Bitte anmelden bis zum 1. November

Die Termine werden - wie in den letzten Jahren - in den Kirchen, Gemeindehäusern und in den Aushängen zu finden sein.

Nachrichten der Kirchengemeinden Groß Bünzow - Schlatkow - Ziethen

Herbstgedanken

Es ist ein seltsames Wetter dieser Tage. Mal ist es bereits so kalt, dass ich denke: „Der Herbst hat uns aber mächtig früh in seinen Klauen!“ Und dann steigt im Laufe des Tages die Sonne doch noch ganz unerwartet so hoch, dass mit einem Mal wieder so eine angenehm wärmende Spätsommerphase den weiteren Tagesverlauf durchzieht. Bis es zum frühen Abend dann wieder sehr schnell feucht und kalt wird.

Es ist schwer, momentan die richtige Kleidung auszuwählen. Finden Sie nicht auch? Da die morgendlichen Temperaturen doch erheblich von denen abweichen, die dann ab mittags geboten werden, müssen wir ständig reagieren. Kleidungs-technisch. Und „lüft-heiz-technisch“. - Mal heizen wir, speziell abends, weil es sonst selbst mit Decken ganz ungemütlich ist. Mal mache ich mitten am Tage viele Fenster eine ganze Weile auf, weil die Luft so wunderbar ist, die da hineinströmt. Dass ich mich nur freuen kann.

Nicht so erfreulich sind die kleinen Wesen, die diese Fensteröffner scheinbar als freundliche Einladung ansehen, zu mir hereinzukommen. Trotz Fliegengittern an zahlreichen Fenstern kommen allerlei ungebetene Gäste zu Besuch. Ein Tausendfüßler krabbelt momentan an einer unserer Zimmerdecken und bildet mit seinem schlanken Körper immer wieder dünne Kringel. Den finde ich ja ganz spannend, weiß allerdings noch nicht, wie ich ihn wieder sanft herausbefördere, ohne ihn unnötig zu verletzen ...

Und gerade eben hat bei mir ein regelmäßiges Klappern fremdartiger Sorte ein gewisses Stirnrunzeln verursacht. Da draußen ist ein Vermessungsunternehmen mit Messarbeiten beschäftigt. Eigentlich arbeiten die ja sehr geräuscharm, oder? Machen die trotzdem irgendetwas, dass es ständig so komisch klackert? Nein. Sie sind es gar nicht. Es ist ein Tagpfaueauge, das pausenlos gegen das Wohnzimmerfenster flattert - mit einem ganz eigenen, steten Rhythmus. Den Schmetterling lasse ich schnell wieder zurück ins Freie fliegen.

Nervig finde ich die zahlreichen Mücken, die es jetzt unerkant durch unsere Haustür oder den Heizungskeller in unsere Wohnung hinein schaffen. Abends, wenn ich zu Bett gehen möchte, sehe ich sie dann in den hellen Lichtkegeln

sitzen: diese fies aussehenden Summer. Schwarz, mit unangenehm langen Beinen. Mal normal groß, mal ein wenig größer und dadurch noch fieser aussehend ...

Sie glauben gar nicht, was für einen unglaublichen Arbeitsradius ich mit meinen 1,76 Meter Körpergröße und einer herkömmlichen Fliegenklatsche zu erlangen vermag! Selbst mit Springen komme ich den meisten „Piesackern“ nicht einmal ungefährlich nahe ... Unsere Zimmerdecken liegen größtenteils im Dreimeter-Bereich. Und aus irgendeinem Grunde sitzen sie dort oder, besser gesagt, an den Wand-Enden, die in drei Meter Höhe zur Decke stoßen. Und sie scheinen mich regelrecht anzugrinsen: „Na, Du Kleiner, das wird doch nichts, oder?“



Tja, ich könnte jetzt direkt einen Staubsauger holen. Und in dieser Abendstunde noch einmal richtig Krach machen. Um alles schnell mückenfrei zu haben. Was allerdings nicht so vorteilhaft für den Schlaf meiner anderen Familienmitglieder sein dürfte ... Oder aber - ich betätige mich ein klein wenig sportlicher ..., zugegeben, auch ein wenig verrückter ...

Erfunden hab ich's vor genau fünfzehn Jahren, im Predigerseminar zur Lutherstadt Wittenberg. Da war ich ebenfalls auf dieses Herbst-Phänomen gestoßen, dass mir haufenweise Mücken aus Drei-Meter-Fünfundzig Deckenhöhe entgegenschauten. Ich aber keine besondere Lust verspürte, diese nachts ständig um mich herumirren zu haben und immer damit rechnen zu müssen, mit diesen gierigen Tierchen unvermittelt mein Blut zu teilen.

Ich hatte dort als „Logiergast auf Zeit“ nichts anderes zur Verfügung als Handtücher. Mit denen ich diese so abtreffen konnte, dass sie gleichsam nach unten torkelten und erforderlichenfalls am Boden noch „eine kleine Nachbehandlung“ nötig werden ließen ...

Da diese stechenden Biester ja ständig ihren Aufenthaltsort wechseln, muß man schnell sein, wenn man sie erwischen will, bevor sie in irgendeiner Ecke verschwinden, wie Sie alle wissen! Also habe ich hier in Groß Bünzow hin und wieder einfach ein Sofa-Kissen gegriffen, die nähere Umgebung auf mögliche zukünftige Bruchware abgecheckt und dann mit der „Rückenpolsterware“ gezielte Würfe an die Zimmerdecke praktiziert. Was gar nicht mal schlecht wirkt.

Erkennbare Flecken entstehen auf diese Weise nicht. Ich muß halt nur auf die Wohnungseinrichtung achten ... Das hat bisher geklappt. Und darauf, dass kein Psychiater vorbeikommt und fragt, was ich da gerade mache... Das hat bisher auch geklappt, so viele kommen hier denn doch nicht unangemeldet vorbei. Grins ... Wir wohnen doch zu weit weg vom Schuss.

Mit kleinen Stoffsäckchen treffe ich noch besser. Es dauert eventuell ein wenig länger, ermöglicht dann aber richtig schöne Volltreffer, „die keinerlei Nachbehandlung mehr bedürfen“... Der Vorteil dieser Methode: es macht Spaß, sein Zielvermögen zu prüfen und zu verbessern. Es ist natürlich nicht ganz so spannend wie Bogenschießen ... Aber Bogen-

schießen im Haus erlaubt mir meine Familie sicher nicht ... Und der Kirchengemeinderat wohl noch weniger!

Und - was haben Sie so für sonderbare Hobbies, Eigenarten, Zeitvertreibe o. ä.? -

Also im nächsten Leben werde ich einfach ein wenig größer und kann mir damit möglicherweise diese ungewöhnlichen Hampeleien um die Mücken ersparen ...

Bleiben Sie unbedingt behütet!

wünscht ganz herzlich

Ihr/Euer Andreas Pense-Himstedt

[PS: Die blumige Ausführung soll schon bewusst einen satirischen Zungenschlag beinhalten. Doch um bloß nicht falsch verstanden zu werden! Bitte nicht!!! Hier zur Sicherheit eine Nachbemerkung: Ich gehe davon aus, dass niemand Derartiges jetzt böswillig als gezielte Tierquälerei einstufen wird. Denn Mücken in Ihrer Wohnung töten doch wohl alle irgendwie, oder lassen Sie sich nachts freiwillig stechen? Und ob per Fliegenklatsche, Wegstaubsaugen oder durch Abwerfen sollte sachlich keinen Unterschied machen. Bei den meisten Mitmenschen, die ich bei diesem Vorgang bisher beobachten konnte, möchte ich auf keinen Fall eine Fliege oder Mücke sein, wenn die launig mit ihrer Fliegenklatsche ausholen ... Ich behandle grundsätzlich die allermeisten Lebewesen sehr bewusst freundlich und mit Rücksichtnahme. Habe intensiv zu Albert Schweitzers Ehrfurcht vor dem Leben gearbeitet und teile maßgebliche Einsichten mit diesem. Gehe von daher auch mit Pflanzen sorgfältig um. Ausnahmen mache ich etwa bei Mücken, Zecken, Feuerquallen und Brennnesseln.

Gottesdienste

Wann	Name	Kirchort	Zeit	
18.10.	15. Sonntag nach Trinitatis	Rubkow	09:00	
18.10.	dito	Groß Bünzow	10:30	
18.10.	Einführung Pastorin Anne Plagens	Lassan	14:00	
25.10.	14. Sonntag nach Trinitatis	Ziethen	10:00	
25.10.	dito	Quilow	11:15	
25.10.	Godi zur Jubelkonfirmation	Rubkow	14:00	mit Pastorin i. R. A. Tuve
31.10.	Reformationstag	Groß Bünzow	16:00	
01.11.	musikalischer Gottesdienst	Ziethen	10:00	mit klassischen Instrumenten
08.11.	3.-letzter Sonntag Kirchenjahr	Ziethen	10:00	
08.11.	dito	Quilow	11:15	

Gottesdienste und Veranstaltungen

Dritter musikalischer Gottesdienst in der Ziethener Marienkirche in 2020

Soviel fällt dieses Jahr aus - an Festgottesdiensten, an Gemeinsamem, an Kultur, an lieb gewonnenen Traditionen. Durch das große Engagement des Freundeskreises um Manfred Graf von Schwerin und den Cellisten Bernd Teichgräber um den Ziethener Musiksaal herum [und die Anfänge der Gründung einer Musikakademie dort], ergibt es sich, dass wir erneut wundervolle Musik von klassischen Instrumenten in unserer Kirche zu einem musikalischen Gottesdienst erklingen lassen können.

Wir sind begeistert und laden herzlich dazu ein: **zum 01. November 2020 um 10:00 Uhr in unsere Marienkirche zu Ziethen.**

Gemeindenachmittag für Rubkow u. Daugzin

Mit unserem kleinen Rahmen und der maximalen Personenzahl von acht bis zehn Teilnehmenden können wir - Stand Ende September - auch in diesen so speziellen Zeiten wieder starten. Im Rubkower Küsterhaus treffen wir uns am Montag, dem **26.10.2020 um 14:30 Uhr** zu unserem Gemeindenachmittag.

Infos**Gemeindekirchgeld**

Um ein jährliches Gemeindekirchgeld in Höhe von **20,00 EUR** bitten wir freundlich, aber mit vernehmlichem Nachdruck! Abwechslungsreiches Leben in unseren drei Kirchengemeinden benötigt unbestritten eine solide finanzielle Basis.

Allerbesten Dank Ihnen dafür bereits heute!

Adressdaten

Pastor A. Pense-Himstedt ist erreichbar unter **039724 22493** oder **0151 11118201**

und per E-Mail: gross-buenzow@pek.de

postalisch: Ev. Pfarramt Ziethen-Groß Bünzow

Groß Bünzow 22

17390 Klein Bünzow

Homepage: www.peenetalkirchen.de

Küster/Küsterinnen:

039724 22560	Fred Brummund	Groß Bünzow
039724 23636	Heike Krüger	Klein Bünzow
039724 22860	Hannelore Chalas	Rubkow
039724 20048	Ricarda Müller	Schlatkow
0170 2752013	Heiko Meyer	Ziethen/Quilow

Friedhofsverwaltung:

03971 242033 Karin und Horst Janot [Zarrentin]

Konto Ziethen:**Ev. Kirchengemeinde Ziethen-Quilow****Sparkasse Vorpommern**

IBAN: DE81 1505 0500 0430 0006 85

Konto Groß Bünzow:**Ev. Kirchengemeinde Groß Bünzow-Schlatkow****Volks- & Raiffeisenbank eG**

IBAN: DE40 1506 1638 0002 1522 31

Herzlichen Dank!

Bekanntmachungen - allgemeine Informationen

Verband 27

**Wasser- und Bodenverband
„Untere Peene“**

Demminer Landstraße 9
17389 Anklam

Tel.: 03971 831625

Fax: 03971 831643

E-Mail: wbv-anklam@wbv-mv.de

Herbstgewässerschau 2020

Ablaufplan

Datum: **Do., 19.11.**

Treffpunkt: **Gemeindebüro Ziethen**

Schauführer: Herr Klaus Oldenburg/Herr Sebastian Hornburg

Uhrzeit: **9:00 Uhr**

Schaubezirk	Amt	Gemeinde	Schaubeauftragter
3	Züssow	Murchin	Herr Peter Dinse
3	Züssow	Rubkow	Herr Stefan Buhrow
3	Züssow	Ziethen	Herr Hartmut Moede
3	Züssow	Groß Polzin	Herr Sebastian Hornburg
3	Am Peenestrom	Lassan	Herr Michael Scholz
3	Am Peenestrom	Zemitz	Frau Susanne Darmann

Datum: **Mi., 04.11.**

Treffpunkt: **Amtssitz Amt Züssow, Züssow**

Schauführer: Herr Jürgen Godt/Herr Jörg Buchholz

Uhrzeit: **9:00 Uhr**

Schaubezirk	Amt	Gemeinde	Schaubeauftragter
6	Züssow	Züssow	Herr Jörg Buchholz
6	Züssow	Karlsburg	Herr Lothar Claaßen
3	Züssow	Klein Bünzow	Herr Christian Hinz
3	Züssow	Schmatzin	Herr Klaus Oldenburg

Datum: **Mi., 14.10.**

Treffpunkt: **Ratshaus Gützkow**

Schauführer: Herr Jürgen Godt/Herr Hannes Schmidt

Uhrzeit: **9:00 Uhr**

Schaubezirk	Amt	Gemeinde	Schaubeauftragter
4	Züssow	Stadt Gützkow	Herr René Kepert
4	Züssow	Bandelin	Herr Erhard Spiering
4	Züssow	Gribow	Herr Thomas Peterson
6	Züssow	Groß Kiesow	Herr Jens Denz
6	Landhagen	Behrenhoff	Herr Karsten Birnbaum

AUFRUF ZUR HAUS- UND STRASSENSAMMLUNG 2020

vom 26. Oktober bis 22. November 2020

**Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V.
Landesverband Mecklenburg-Vorpommern**

Liebe Bürgerinnen und Bürger von Mecklenburg-Vorpommern!

Vor 75 Jahren endete der Zweite Weltkrieg. Am 8. Mai 1945 schwiegen in Europa die Waffen, vier Monate später dann auch in Asien. Der Zweite Weltkrieg kostete zwischen 60 bis 70 Millionen Menschen das Leben.

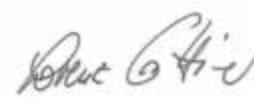
Der 8. Mai 1945 war zugleich der Beginn eines Aufbruchs. So entwickelte sich in Westeuropa ein Friedens-, Freiheits- und Wohlstandsmodell. Der Weg im Osten war steiniger. Erst die weitgehend friedlichen Revolutionen von 1989 und die europäische Integration überwand diese Trennung.

Angesichts der Krisen, die wir heute in der Welt erleben, setzt sich auch der Volksbund dafür ein, die europäische Einigung als Friedensprojekt weiter zu entwickeln und zu fördern. Die Kriegsgräberstätten stehen als Mahnmale dafür, was passieren kann, wenn nationale Egoismen in den Vordergrund treten. Der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge leistet seinen Beitrag für ein gemeinsames europäisches Gedenken.

Wir bitten Sie, die humanitäre Arbeit und das Friedenswerk des Volksbundes auch in diesem Jahr wieder mit einer Spende zu unterstützen.


Manuela Schwesig
Ministerpräsidentin des Landes
Mecklenburg-Vorpommern


Birgit Hesse
Präsidentin des Landtages M-V


Lorenz Caffier
Innenminister des Landes M-V
Landesvorsitzender

Die nächste Ausgabe des
Züssower Amtsblattes
erscheint
am Mittwoch, dem 11.11.2020

Abgabetermin für Beiträge und
Veranstaltungshinweise (letzter Abgabetermin im Amt Züssow,
Zentrale Verwaltung) ist der 28.10.2020

Können Drohnen wirksam in der Notfallmedizin eingesetzt werden?

Testflüge von Greifswald nach Karlsburg und Wolgast

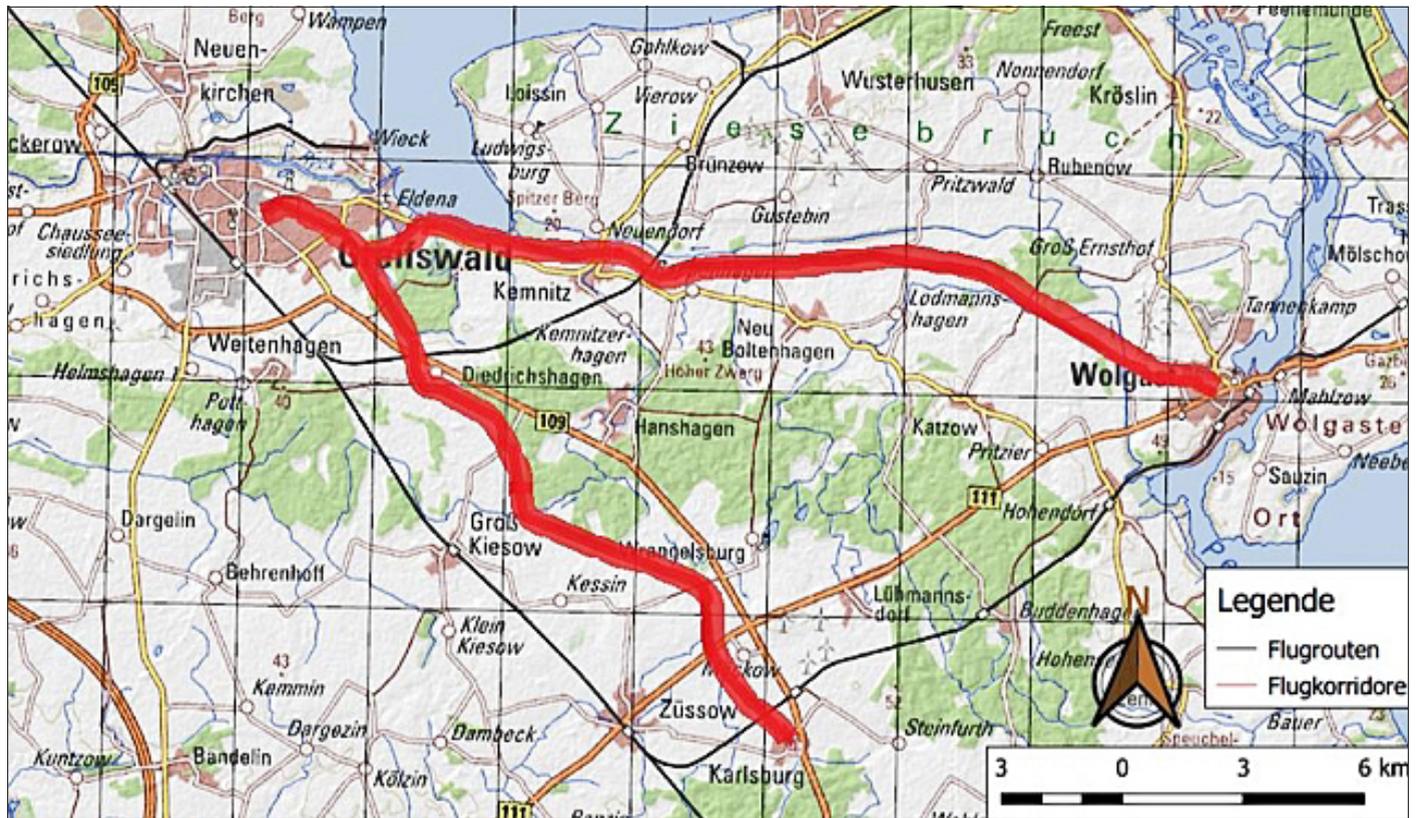
Die Universitätsmedizin Greifswald untersucht zusammen mit dem Landkreis Vorpommern-Greifswald, der DRF Luftrettung und der Hochschule Neubrandenburg neuartige Konzepte in der Notfallversorgung für dünn besiedelte Gebiete. Dazu testet das Team, den Einsatz von unbemannten Flugsystemen (Drohnen) in der Notfallmedizin.

Im November und Anfang Dezember stehen Testflüge mit Drohnen auf der Strecke von Greifswald nach Karlsburg und Greifswald nach Wolgast an. Die Forscher untersuchen im Projekt MV|LIFE|DRONE-Challenge, ob Drohnen auch auf lange Strecke medizinische Material befördern können und was dabei organisiert werden muss. Im medizinischen Notfall zählt oft jede Minute. Schon im Jahr 2019 konnte

das Team mit Testflügen in Greifswald und Penkun zeigen, dass Drohnen im Falle eines Herzkreislaufstillstands schnelle Hilfe durch Defibrillatoren zum Patienten bringen könnten.

Das Projekt wird durch Prof. Dr. Klaus Hahnenkamp und Dr. Mina Baumgarten von der Universitätsmedizin Greifswald geleitet und mit Projektpartnern der DRF, der Hochschule Neubrandenburg und dem Landkreis Vorpommern-Greifswald durchgeführt. Die gut ein halbes Jahr andauernde Innovationsstudie wird vom Bundesministerium für Gesundheit und dem Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung des Landes Mecklenburg-Vorpommerns gefördert.

Die geplanten Testflüge werden auf den folgenden Routen durchgeführt:



Drohnenflugrouten im Projekt MVLD-C (Quelle: Eigene Darstellung).

Die vorgesehenen Termine sind:

Greifswald - Wolgast: 02. November - 06. November 2020
 09. November - 13. November 2020
 Greifswald - Karlsburg: 16. November - 18. November 2020
 23. November - 25. November 2020

Die Dezemberflugtermine werden als Ausweichtermine genutzt.

Fragen zu der Durchführung des Projektes und den Testflügen beantwortet das Projektteam vor Ort via E-Mail unter mvlifedrone@med.uni-greifswald.de oder telefonisch unter der 03834 86 80399.